

Ergebnisse der Anhörung zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne der FGG/FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	2
Anhörungstabelle nds. Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der FGG/FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein.....	4
Themenblock „Grundsätzliche Anmerkungen“:.....	12
Themenblock „Belastungen“:.....	14
Themenblock „HMWB-Ausweisung“:.....	16
Themenblock „Bewertung der Oberflächenwasserkörper“:.....	20
Themenblock „Bewertung der Grundwasserkörper“:.....	23
Themenblock „Wirtschaftliche Analyse“:.....	26
Themenblock „Schutzgebiete“:.....	27
Themenblock „Unterhaltung“:.....	28
Themenblock „Ausnahmen“:.....	31
Themenblock „Sonstiges“:.....	34

Einführung

Die EG-WRRL sieht als einen Teilschritt bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne nach Artikel 13 EG-WRRL und der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 EG-WRRL eine sechsmonatige Auslegungsphase für die genannten Dokumente vor.

Im Zeitraum vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 lagen die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne der FGG/FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise, kreisfreien und großen selbstständigen Städten sowie den Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz aus.

Insgesamt wurden zu den ausgelegten niedersächsischen Beiträgen für die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 81 Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen kamen aus dem Bereich der Spitzenverbände, der niedersächsischen Unterhaltungsverbände, der Interessenvertretungen der Landwirtschaft sowie von Fischereiverbänden. Ebenfalls Stellung genommen haben verschiedene Kommunen sowie die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Weiterhin liegen Stellungnahmen verschiedener regionaler oder überregional tätiger Umweltverbände vor. Nur wenige Privatpersonen haben sich zu den niedersächsischen Beiträgen geäußert.

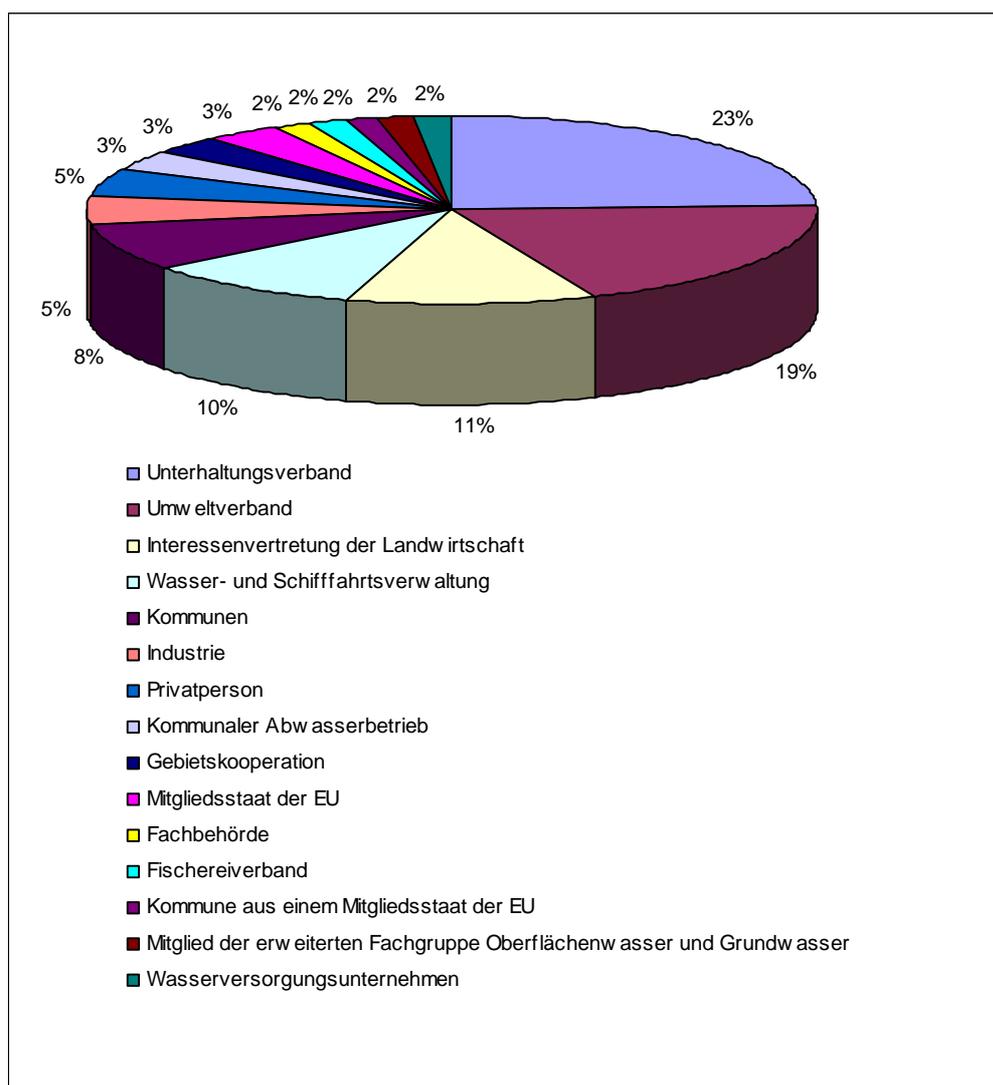


Abbildung 1: Überblick über die Herkunft der Stellungnahmen

Die stellungnehmenden Stellen oder Personen sind aus Datenschutzgründen anonymisiert worden. Jede Stellungnahme ist mit einer Kennung und fortlaufenden Eingangsnummer versehen worden. Aus dieser Codierung ergibt sich das Bezugsdokument. Darüber hinaus sind die Stellungnahmen mit räumlichem Bezug farblich markiert (Elbe, Weser, Ems, Rhein). Stellungnahmen, die sich vom Tenor auf alle niedersächsischen Beiträge beziehen, haben keinen Bezug zu einer Flussgebietseinheit in der Codierung.

Beispiel: Die Stellungnahme mit der Codierung NI-BBWP Weser 0002 bezieht sich auf den niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan in der FGE Weser und ist als Einwender einem Umweltverband zuzuordnen.

Jede Stellungnahme wurde bezüglich der Einwendungen im Detail thematisch gesichtet und anschließend nach Themen gruppiert tabellarisch zusammengefasst.

Auf den ersten Seiten finden Sie eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen aufgegliedert nach Einzelnennungen, den Obergruppen „Oberflächengewässer – Fließgewässer“, „Oberflächengewässer – Seen“, „Oberflächengewässer – Küsten und Übergangsgewässer“, „Grundwasser“, „Sonstiges“ und den thematischen Schwerpunkten. Zu den Themenblöcken, die sich während der Bearbeitung der Stellungnahmen abzeichneten, gehören: „Grundsätzliche Anmerkungen“, „Belastung“, „HMWB-Ausweisung“, „Bewertung der Oberflächenwasserkörper“, „Bewertung der Grundwasserkörper“, „Wirtschaftliche Analyse“, „Schutzgebiete“, „Unterhaltung“, „Ausnahmen“ und „Sonstiges“.

Für die Beantwortung der Stellungnahmen wurden die Stellungnahmen entsprechend der genannten Themenblöcke zusammengefasst. Das bedeutet, dass Sie sich als Einwender mit Ihrer Stellungnahme evtl. in verschiedenen Themenblöcken wiederfinden können.

Die tabellarisch dargestellten Themenblöcke bestehen aus fünf oder sechs Spalten:

lfd. Nr.	In dieser Spalte ist die der Stellungnahme zugeordnete Kennung und Eingangsnummer zu finden.
Name	Hier ist der Name des Einwenders, der Institution zu finden.
Einzelforderung	Hier sind die verschiedenen Einzelforderungen aufgeführt.
Anpassungsbedarf	Aus dieser Spalte lässt sich entnehmen, ob eine Änderung an den Beiträgen für die Bewirtschaftungspläne vorgenommen wurde.
Erläuterung	Unter dem Punkt Erläuterung finden Sie die Begründungen, wenn ein Einwand nicht berücksichtigt wurde bzw. die vorgenommenen Textänderungen bzw. Ergänzungen. Letztere sind immer mit Kapitelverweisen und roter Schrift versehen.
Kapitel	Optional: Sofern Änderungen vorgenommen wurden, sind hier das Kapitel und die Angabe, ob alle vier niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne geändert wurden oder nur einer, vermerkt.

Innerhalb eines Themenblocks sind die Einwendungen mit einer positiven Würdigung der ausgelegten Dokumente und die kritischen Stellungnahmen jeweils zusammengefasst.

Anhörungstabelle nds. Beiträge für die Bewirtschaftungspläne der FGG/FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein

Ifd. Nr.	Name	Kategorie						Stichwort							Einzelforderung	
		Grundsätzliches	Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Einstufung / HMWB-Ausweisung	Ausnahmen	Bewertung/Priorisierung	Wirtschaftliche Analyse	Schutzgebiete	Belastungen		Sonstiges
NI-BBWP 0001	Unterhaltungsverband	X													Entwürfe der Bewirtschaftungspläne werden positiv bewertet. Die Abstraktionsebene der Bewirtschaftungspläne ist hinreichend. Vorgehensweise zur Umsetzung der EG-WRRL wird begrüßt - hier insbesondere die niedersächsischen Gebietskooperationen. Die Einbindung der wasserwirtschaftlich Betroffenen ist bei der Aufstellung der nächsten Bewirtschaftungspläne weiter intensiv zu pflegen.	
			X					X							Der Begriff des ordnungsgemäßen Abflusses muss im Zusammenhang mit der Unterhaltung in den Bewirtschaftungsplänen aufgeführt werden z. B. in Kapitel 5 Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen. Bei Bewirtschaftungsentscheidungen ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss eigenständig zu betrachten.	
			X	X	X				X							Die Einstufung der Gewässer als NWB, AWB und HMWB ist nicht in allen Bundesländern / EU-Mitgliedstaaten in gleicher Weise verlaufen. Hier sind Klarstellungen und Anpassung nötig.
							X				X					Die Bewertung ist nachvollziehbar. Die Anwendung der Relevanzprüfung sowie die ganzheitliche Betrachtungsweise (hydrogeologische Grundlagen und Erkenntnisse) werden begrüßt.
										X						Für Grundwasserkörper in Trinkwassergewinnungsgebieten sind keine Ausnahmen vorzusehen. Hier sind vorrangig Maßnahmen umzusetzen.
NI-BBWP 0002	Umweltverband	X													Die Anhörungsdokumente werden kritisiert. Keine genaue und konkrete Darstellung der Gewässersituation in Niedersachsen. Beteiligung ist unzureichend und demotiviert die Beteiligten. Eine erneute Anhörungsphase ist notwendig.	
			X	X	X					X					Chemische Bewertung ist unvollständig. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu den nachgereichten Ergebnissen ist nicht vorgesehen. Fehlerhafte Umsetzung. Nachbesserung ist nötig.	
								X					X		Es fehlen Aussagen zu den grundwasserabhängigen Landökosystemen. Fehlerhafte Umsetzung. Nachbesserung ist nötig.	
			X	X	X						X					Keine Definition des guten ökologischen Potenzials. Fehlerhafte Umsetzung. Nachbesserung ist nötig.
			X	X	X						X					Ökologische Bewertung ist lückenhaft. Dies betrifft die Bewertung nach PHYLIB und fBSb für die Fließgewässer und die Bewertung der Seen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu den nachgereichten Ergebnissen ist nicht vorgesehen. Fehlerhafte Umsetzung. Nachbesserung ist nötig.
							X				X					Die Aussagen zu den Belastungen des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln sind unvollständig.
			X	X	X				X							Die HMWB-Ausweisung ist nicht richtlinien-konform. Die Beschlüsse in den Gebietskooperationen waren dazu nicht einstimmig. Die Gründe für die Ausweisung werden nicht dargelegt. Der Prager Ansatz verfolgt eine Festsetzung des Status quo der Gewässer und ist nicht fachgerecht. Fehlerhafte Umsetzung. Nachbesserung ist nötig.
			X		X									X		Thermische Belastungen der Gewässer werden nicht thematisiert.
			X	X	X	X				X						Ausnahmen werden zur Regel. Vorgehen wird nicht ausreichend begründet.
			X								X					Es fehlt die Grundlage für die Ausweisung verminderter Umweltziele für die fünf Fließgewässer der Harzvorlandregion. Für diese Gewässer werden keine ausreichenden Untersuchungen vorgenommen.
			X						X							Die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erfolgt nur über eine angepasste Gewässerunterhaltung. Die Gewässerunterhaltung ist daher an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen (Änderung der Verordnungen).
								X				X				Die Aussagen zu Wasserdienstleistungen und Kostendeckung sind nicht ausreichend. Hinweis auf das Vertragsverletzungsverfahren. Das Verursacherprinzip ist nicht umgesetzt. Dadurch fehlen Finanzmittel.
	X													Arbeit in den Gebietskooperationen ist für Naturschutzverbände enttäuschend. Die Ergebnisse finden sich nicht in den Beiträgen wieder.		
NI-BBWP 0004	Unterhaltungsverband		X					X							Stellungnahme NI-BBWP 0001 wird unterstützt. Der Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses wird in den niedersächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Veränderung der Unterhaltung ist in einem Abwägungsprozess mit den anderen Anforderungen an das Gewässer abzustimmen.	
		X													Für die Beteiligung und Einbindung in die Umsetzung wird gedankt. Insbesondere die Gebietskooperation wird als besonders geeignetes Instrument hervorgehoben	

Ifd. Nr.	Name	Kategorie						Stichwort							Einzelforderung	
		Grundsätzliches	Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Einstufung / HMWB-Ausweisung	Ausnahmen	Bewertung/Priorisierung	Wirtschaftliche Analyse	Schutzgebiete	Belastungen		Sonstiges
NI-BBWP 0007	Umweltverband	X													Die Anhörungsdokumente sind nicht für eine Öffentlichkeitsbeteiligung geeignet. Sie sind zu unkonkret.	
			X	X	X	X				X					Die Lücken in der Bestandsaufnahme sind nicht nachvollziehbar	
NI-BBWP 0008	Umweltverband		X						X						Die HMWB-Ausweisung ist fehlerhaft. Hinweis auf fehlerhaften Beurteilungsbogen.	
			X							X					Die Bewertung ist fehlerhaft, da die Entwicklung der Bewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.	
			X					X			X				Die Grenzwerte für Nitrat für Grundwasserkörper (50 mg/l Nitrat) und Oberflächengewässerkörper (11 mg/l Nitrat) sind nicht aufeinander abgestimmt	
			X	X							X					Das gute ökologische Potenzial ist noch nicht definiert.
			X	X	X	X				X						Es werden zu viele Ausnahmen festgelegt.
NI-BBWP 0009	Interessenvertretung der Landwirtschaft	X													Positive Würdigung des Umsetzungsprozesses der EG-WRRRL insbesondere werden die Modellprojekte hervorgehoben.	
			X						X						Positive Würdigung des Vorgehens zur HMWB-Ausweisung und des Prager Ansatzes. Bei den Gründen der HMWB-Ausweisung ist neben der Landwirtschaft stärker auf die anderen Gründe Siedlungsentwicklung und Hochwasserschutz einzugehen. Es muss für alle Gewässer gelten, dass mit der Umsetzung von Maßnahmen keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Nutzung verbundener sind.	
								X			X				Der Rückschluss von einer Messstelle auf einen gesamten Grundwasserkörper wird kritisiert. Auch das Kriterium bei einer Belastung von 25 km² einen gesamten Grundwasserkörper gemäß Relevanzprüfung nach Tochterrichtlinie als schlecht einzustufen wird kritisiert. Emissionsschätzungen für die Zustandseinstufung zu nutzen, ist nicht EG-WRRRL-konform. Eine Interkalibrierung der Vorgehensweise zur Bewertung ist notwendig. Die Vorgehensweise bei der Messung ist genauer darzustellen. Die chemische Bewertung ist nach dem durchgeführten Verfahren eine "worst-case"-Betrachtung. Es sollten auch für Grundwasserkörper weniger strenge Umweltziele festgelegt werden.	
									X					X	Die Angaben aus CORINE Land Cover 2000 sind überholt.	
			X					X						X	Die Belastungen aus Punktquellen sind stärker herauszuarbeiten. Darstellung der Mischwasserabschläge und den durch sie verursachten Nährstoffeintrag in Gewässer und Grundwasser. Darstellung des Einflusses von Hochwasserereignissen auf die Schadstoffsituation insbesondere an der Elbe.	
								X			X					Bei der mengenmäßigen Grundwasserbewertung ist in den gefährdeten Gebieten auf die Trendbeobachtung und die vorsorgende Maßnahmen hinzuweisen.
			X					X							X	Das "Ranking" der Belastungen in Kap. 2.1.5 ist nicht nachvollziehbar. Der Begriff Hauptbelastungsart ist überflüssig.
			X												X	Konkrete Zielsetzungen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer werden abgelehnt.
									X				X			Die Bedeutung der Landwirtschaft ist nicht ausreichend dargestellt.
NI-BBWP 0010	Interessenvertretung der Landwirtschaft														Niedersachsen ist nicht flächendeckend als nährstoffsensibles Gebiet gemäß Nitratrichtlinie eingestuft.	
		X													Die Mitarbeit des Einwenders in den Gebietskooperationen wird für sinnvoll und notwendig erachtet. Die Arbeit ist fortzuführen.	
								X			X				Das Bewertungsverfahren für die chemische Bewertung des Grundwasser, dessen Erarbeitung vom Einwender begleitet wurde, sollte im laufenden Prozess, neue Erkenntnisse angepasst werden.	
											X			Auf die wirtschaftliche Bedeutung der Beregnung für die Landwirtschaft ist hinzuweisen.		
NI-BBWP 0011	Fachbehörde		X											Keine Anmerkung zu den niedersächsischen Beiträgen für die Bewirtschaftungspläne der FGG/FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein.		
NI-BBWP 0013	Umweltverband	X												Zusendung der Broschüre "Gewässerschutz im Zeichen der Wasserrahmenrichtlinie, Konflikte, Handlungsfelder und gute Beispiele".		

Ifd. Nr.	Name	Grundsätzliches	Kategorie					Sonstiges	Stichwort							Einzelforderung		
			Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser			Unterhaltung	Einstufung / HMWB-Ausweisung	Ausnahmen	Bewertung/Priorisierung	Wirtschaftliche Analyse	Schutzgebiete	Belastungen		Sonstiges	
NI-BBWP 0014	Industrie		X								X						Bei der Festlegung der Ziele sind auch sozioökonomische Erwägungen zu betrachten und ggf. Ausnahmen festzulegen. Gewässer dürfen nicht nur unter ökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden.	
NI-BBWP Elbe 0001	Unterhaltungsverband		X														Der unter Punkt 5.1.1 aus § 98 NWG aufgenommene Bezug zwischen Unterhaltung und Maßnahmenprogramm: "Die Unterhaltung muss den im Maßnahmenprogramm gestellten Anforderungen entsprechen." ist zu kurz gefasst. Auch die anderen Anforderungen, die an die Unterhaltung gestellt werden müssen erfüllt werden.	
NI-BBWP Elbe 0002	Mitglied der erweiterten Fachgruppen Grundwasser und Oberflächengewässer		X														Der unter Punkt 5.1.1 aus § 98 NWG aufgenommene Bezug zwischen Unterhaltung und Maßnahmenprogramm: "Die Unterhaltung muss den im Maßnahmenprogramm gestellten Anforderungen entsprechen." ist zu kurz gefasst. Auch die anderen Anforderungen, die an die Unterhaltung gestellt werden müssen erfüllt werden.	
NI-BBWP Elbe 0003	Gebietskooperation		X														Der unter Punkt 5.1.1 aus § 98 NWG aufgenommene Bezug zwischen Unterhaltung und Maßnahmenprogramm: "Die Unterhaltung muss den im Maßnahmenprogramm gestellten Anforderungen entsprechen." ist zu kurz gefasst. Auch die anderen Anforderungen, die an die Unterhaltung gestellt werden müssen erfüllt werden.	
			X					X				X					Angabe der berechneten landwirtschaftlichen Fläche ist nicht korrekt.	
NI-BBWP Elbe 0004	Unterhaltungsverband																Keine Anmerkung zum niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe.	
NI-BBWP Elbe 0005	Unterhaltungsverband		X														Erläuterungen zur Notwendigkeit der Unterhaltung zur Aufrechterhaltung der Nutzung und Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Der Maßnahmenswerpunkt ist auf Maßnahmen zu setzen, von denen keine signifikant negativen Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen ausgehen. Die Pflege und Entwicklung an den Fließgewässern können nur dort eingeleitet werden, wo sich keine signifikant negativen Auswirkungen ohne eine Erhöhung von schädlichen Wasserständen ergeben.	
NI-BBWP Elbe 0006	Umweltverband						X				X						Die Bewertung des guten mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper im Nordosten Niedersachsens wird Frage gestellt. Es fehlen die Begründungen im Text für das Ergebnis.	
NI-BBWP Elbe 0007	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung					X											Die Aussage, dass durch den Fahrrinnenausbau ein Flutstromdominanz (Tidal pumping) mit elbaufwärtsgerichtetem Sedimenttransport entstanden ist, ist zu revidieren. Das Beweissicherungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung 1999/2000 hat diesen Zusammenhang nicht bestätigt.	
			X														Da der Elbestrom oberhalb des Wehres Geesthacht als NWB ausgewiesen wurde, sind sich signifikant auf die Nutzung Schifffahrt auswirkende Maßnahmen ausgeschlossen z. B. Einstellung von Baggerarbeiten zur Gewässerunterhaltung. Auch die Nutzung alternativer Verkehrswege wäre aufgrund der unterschiedlichen Verkehrskapazität der Bundeswasserstraßen mit einer signifikanten Beeinträchtigung der Nutzung verbunden. Hinweis auf die Diskussion zur Einstufung des Wasserkörpers im Arbeitskreis Bearbeitungsgebiet ELK Süd. Gründe für die Einstufung als NWB können von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht nachvollzogen werden.	
			X												X		Die Formulierung "Gemeingebrauch" im Kapitel Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen ist zu konkretisieren. Sofern sich diese Aussagen auf Bundeswasserstraßen und deren Nutzung bezieht, besteht Abstimmungsbedarf.	
								X									X	Der Satz „Die Ursachenanalyse der Schadstoffsituation in der Elbe ergab, dass die Schadstoffbelastung vorrangig aus dem Sediment herrührt.“ ist zu ändern. Der Begriff Sedimente ohne Bezug auf die jeweilige Körnung ist zu allgemein. Schadstoffe lagern sich in der Regel an die feinkörnigen Sedimentfraktionen im tonig-schluffigen Bereich an. Sedimente des frei fließenden Elbehauptstromes mit eher kiesig-sandiger Zusammensetzung weisen in der Regel keine überhöhten Schadstoffbelastungen auf.
			X														X	Verschiedene kleinere inhaltliche Ergänzungen (z.B. Legendenerläuterung Chemie) sind vorzunehmen.
NI-BBWP Elbe 0008	Interessenvertretung der Landwirtschaft							X								X	Verschiedene Änderungswünsche zur Bedeutung der Landwirtschaft bzw. Klarstellungen zur Grünlandnutzung oder zum Maisanbau.	
NI-BBWP Elbe 0010	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung					X										X	Die Aussagen zu den morphologischen und hydromorphologischen Veränderungen des Übergangsgewässers der Elbe sind zu ergänzen: Nicht nur der Ausbau der Fahrrinne auch andere Baumaßnahmen (z. B. Abspernung von Nebenflüssen) haben das Tidal pumping erhöht.	
						X										X	In dem Kapitel 2.1.3 wird unter dem Punkt "Morphologische und hydromorphologische Veränderungen" als weitere Belastung die Verklappung von Sedimenten genannt. Der Begriff "Verklappung" ist falsch gewählt und muss im gesamten Dokument richtig "Umlagerung" heißen.	
						X					X						Da die Küstengewässer trotz der Nutzung "Schifffahrt" als NWB ausgewiesen wurde sind sich signifikant auf die Nutzung Schifffahrt auswirkende Maßnahmen ausgeschlossen.	

Ifd. Nr.	Name	Grundsätzliches	Kategorie					Sonstiges	Stichwort							Einzelforderung	
			Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser			Unterhaltung	Einstufung / HMWB-Ausweisung	Ausnahmen	Bewertung/Priorisierung	Wirtschaftliche Analyse	Schutzgebiete	Belastungen		Sonstiges
NI-BBWP Weser 0001	Gebietskooperation		X									X					Anderung der Bewertung Fischfauna für den Wasserkörper Mittelweser zwischen Aller und Nordrhein-Westfalen (12001) von mäßig in unbefriedigend/schlecht.
NI-BBWP Weser 0002	Umweltverband		X								X						Die Vorgehensweise für 90% der Fließgewässer Ausnahmen zu beantragen wird kritisiert. Die Gründe für diese Vorgehensweise sind nicht nachvollziehbar.
NI-BBWP Weser 0003	Kommune		X									X					Das Gewässer Haller/Ramke (21052) wird als natürlich eingestuft. Es fehlt jedoch die Zuordnung einer Priorität. An den Gewässern Haller und Rambke wurden bereits viele Maßnahmen umgesetzt. Weitere sind geplant. Durch die fehlende Priorisierung wird die Maßnahmenumsetzung gefährdet.
NI-BBWP Weser 0004	Kommunaler Abwasserbetrieb						X								X		Die Angaben zur Entnahme von Grundwasser aus den Grundwasserkörpern Ise Lockergestein links und Obere Aller Lockergestein links widersprechen den Angaben aus der Bestandsaufnahme, den Angaben aus No-Regret und hauseigenen Unterlagen des Abwasserverbandes Wolfsburg. Es wird auch die Frage aufgeworfen, ob die im niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser genannten Zahlen eine rechtliche Relevanz und damit verbunden Auswirkungen auf die Grundwassernutzer haben werden.
NI-BBWP Weser 0005	Privatperson	X						X			X	X			X		Unterstützung der Stellungnahmen der Naturschutzverbände. Zusätzlich: Direkteinleitungen von Straßen werden nicht thematisiert. Einerseits wird behauptet es stehen nicht ausreichend genug personelle und finanzielle Mittel zur Umsetzung zur Verfügung, andererseits sei aber dem Kostendeckungsprinzip aus Wasserdienstleistungen genüge getan worden. Anstelle der Gesamtheit der aquatischen Fauna wird stets nur auf die Fische Bezug genommen.
NI-BBWP Weser 0007	Kommune		X								X	X				X	Warum wurden geringe Umweltziele festgelegt? Welche Kosten sind mit der Verbesserung des Gewässerschutzes verbunden? Warum wurden die Gewässer "Hasenbach", "Kaninchenbach", "Hellebach" nicht erfasst?
NI-BBWP Weser 0008	Umweltverband		X							X	X						HMWB-Ausweisung wurde nicht EG-WRRL-konform umgesetzt. Ausnahmen werden aufgrund der fehlerhaften Einstufung abgelehnt.
NI-BBWP Weser 0009	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung				X					X							Jade-Wasserkörper ist als erheblich verändert auszuweisen, wenn eine Ursache-Folge-Beziehung zwischen Bewertung (Makrozoobenthos) und hydromorphologischen Veränderungen nicht ausgeschlossen werden kann.
					X									X			Tributylzinneinträge erfolgen nicht durch Verklappungen.
					X									X			Bei den Belastungen sind die hydromorphologischen und die strukturellen Belastungen nur auf das Übergangsgewässer zu beziehen.
NI-BBWP Weser 0010	Umweltverband		X								X						Die HMWB-Ausweisung wurde nicht EG-WRRL-konform umgesetzt. Insbesondere in der Planungseinheit ALL-PE 05 (Oker) ist der Anteil an HMWB-Gewässern viel zu hoch. Die Umdeklaration eines als NWB-einstufigem Gewässer mit mäßigem Zustand als HMWB mit gutem ökologischem Potenzial ist zweifelhaft. Durch die Einstufung als HMWB werden Veränderungen als irreversibel angesehen und Alternativen nicht geprüft.
			X								X						Die chemische Zustandsbewertung fehlt.
			X									X					Zu viele Ausnahmen. Es sind mehr Maßnahmen notwendig, um die Ziele zu erreichen. 30% Zielerreichung ist für das Okereinzugsgebiet bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen wahrscheinlich.
NI-BBWP Weser 0011	Unterhaltungsverband		X											X			Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser aufgenommen werden. Die schadlose Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.
			X														Begrüßt wird der Prozess zur Umsetzung der EG-WRRL insbesondere die Einrichtung der Gebietskooperationen.
NI-BBWP Weser 0012	Unterhaltungsverband		X											X			Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den nds. Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser aufgenommen werden. Die schadlose Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.
NI-BBWP Weser 0013	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung		X											X			Bei der Formulierung "Im Zuge der schrittweisen Verbesserung der Gewässerstrukturen soll die Gewässerunterhaltung künftig reduziert und stärker ökologisch ausgerichtet werden." Der Baustein "reduziert" ist zu streichen. Die Formulierung ist zu pauschal.
NI-BBWP Weser 0014	Unterhaltungsverband		X											X			Es fehlen Angaben ob die Fristverlängerung bis 2021 oder 2027 erfolgen werden soll.
			X											X			Es ist zu klären, ob auch zu einem späteren Zeitpunkt statt Fristverlängerung die Ausnahme geringere Umweltziele festgelegt werden kann.
			X											X			Das gute ökologische Potenzial ist noch nicht klassifiziert worden. In den Entwicklungsprozess möchte der Verband miteinbezogen werden.

Ifd. Nr.	Name	Kategorie						Stichwort								Einzelforderung	
		Grundsätzliches	Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Einstufung / HMWB-Ausweisung	Ausnahmen	Bewertung/Priorisierung	Wirtschaftliche Analyse	Schutzgebiete	Belastungen	Sonstiges		
NI-BBWP Weser 0015	Kommune		X							X						Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Wasserkörper Eilveser Bach (21006) und Leine, Ihme-Westtaue (21019) keine Ausnahmen beantragt wurden. Die Maßnahmen mit denen an diesen beiden Wasserkörper der gute Zustand bis 2015 erreicht werden soll, sind nicht erläutert.	
			X								X					Die Bewertung und Priorisierung sind für verschiedene Wasserkörper (Leine/Ihme-Westtaue (21019), Eilveser Bach (21006), Aue/Erse (16035)) zu prüfen. Die dargestellte Bewertung und Priorisierung widersprechen der Beurteilung durch die Region Hannover.	
					X										X		Es wird bezweifelt, dass der Maschsee ein Gewässer im wasserrechtlichen Sinne ist.
								X				X					Die Bewertung der Grundwasserkörper wird hingenommen, ist aber nicht nachvollziehbar erläutert.
NI-BBWP Weser 0016	Unterhaltungsverband		X						X							Der ordnungsgemäße Wasserabfluss muss bei der Unterhaltung gewährleistet bleiben. Bei der Unterhaltung findet eine Abwägung zwischen wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen/limnologischen Aspekten statt.	
																Die Bildung der Gebietskooperationen zur Informations- und Entscheidungsfindung wird begrüßt und die Gebietskooperationen sind weiter zu führen.	
NI-BBWP Weser 0017	Wasserversorgungsunternehmen				X						X					Die Bewertung für die Granetalsperre ist zu prüfen.	
NI-BBWP Weser 0018	Umweltverband		X											X		Es fehlen genaue Angaben zu den Kühlwassereinleitungen.	
NI-BBWP Weser 0019	Umweltverband		X	X	X	X		X	X	X	X					Entspricht der Stellungnahme NI-BBWP 0002.	
NI-BBWP Weser 0020	Industrie					X					X					Die Ergebnisse der chemischen und mengenmäßigen Bewertung für die Grundwasserkörper 4-2006, 4-2007, 4-2009 (jeweils guter mengenmäßiger und chemischer Zustand) sind nicht korrekt. Bedingt durch Abgrabungen fehlt hier die schützende Bodenschicht.	
NI-BBWP Weser 0021	Kommunaler Abwasserbetrieb		X											X		Die Grenze zwischen den Wasserkörpern Leine, Innerste-Ihme (21069) und Leine, Ihme-Westtaue (21019) ist zu prüfen.	
			X							X						Die Ihme (21041) ist als NWB eingestuft. Für das Stadtgebiet ist der Verlauf der Ihme begründet und dem Hochwasserschutz angepasst worden. Daher ist ab dem Schnellen Graben bis zum Zusammenfluss mit der Leine ein neuer Wasserkörper als HMWB einzuteilen.	
			X								X					Der Einwender geht davon aus, dass das von ihm umgesetzte Renaturierungsprogramm weitestgehend den Forderungen zum Erreichen des ökologischen Potenzials folgt. In den Ergebnissen bildet sich dies für die Gewässer nicht ab. Aktualisierungsbedarf.	
NI-BBWP Weser 0022	Interessenvertretung der Landwirtschaft		X											X		Nährstoffeinträge erfolgen nicht einseitig durch die Landwirtschaft. Gleiches gilt für auch für die Veränderungen an Gewässerkörpern.	
			X				X			X						Die Festlegung von Bewirtschaftungszielen für Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper ist unter Beteiligung der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft durchzuführen.	
			X					X								Eine pauschale Reduzierung der Gewässerunterhaltung kann nicht akzeptiert werden.	
			X				X				X	X				Der Einstufung und Ausnahmenbeantragung für die Wasserkörper im Verbandsgebiet kann zugestimmt werden.	
NI-BBWP Weser 0023	Kommune		X											X		Bei der Überwachung der kommunalen Kläranlagen erfüllt der Einwender alle Anforderungen. Punktuelle Einleitungen durch Mischwasser- und Regenwassereinleitungen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben überprüft.	
			X											X		Zur Identifizierung diffuser Quellen werden durch den Einwender im 1. Bewirtschaftungszyklus die Kanalnetze geprüft und ggf. ein Sanierungsplan aufgestellt. Die Klärschlammaufbringung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.	
							X							X		Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung des Einwenders wird die Schmutzwasserkanäle (öffentlich und privat) prüfen und ggf. einen Sanierungsplan aufstellen. Die Klärschlammaufbringung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.	

Ifd. Nr.	Name	Kategorie					Stichwort									Einzelforderung
		Grundsätzliches	Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Einstufung / HMWB-Ausweisung	Ausnahmen	Bewertung/Priorisierung	Wirtschaftliche Analyse	Schutzgebiete	Belastungen	Sonstiges	
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson		X						X		X				Schließt sich der Stellungnahme NI-BBWP 0002 an. Mittelaller bei Celle muss besser eingestuft werden. Einstufung der Lachte als HMWB ist zu ändern.	
													X		Försterbach und Freitagsgraben sind - auch wenn nicht Teil des reduzierten Gewässernetzes - aufgrund ihrer Bedeutung mit zu betrachten. Sie sind als Schutzgebiete mit aufzunehmen.	
											X				Dem Schutz und der Verbesserung aquatischer Ökosysteme der Wasserkörper Lachte und Aller wird nicht ausreichend Rechnung getragen.	
				X								X			Der ökologische Ist-Zustand ist nicht mit dem ökologischen Potenzial gleichzusetzen. Für die Lachte, den Haberlandgraben und den Vorwerker Bach ist der ökologische Ist-Zustand darzustellen.	
										X			X		Bewirtschaftungsziele nach EG-WRRL müssen mit den Managementplänen nach FFH- und VS-Richtlinie verknüpft werden.	
										X					X	Es fehlt der Hinweis auf die Seveso-Richtlinie (96/82/EG).
										X				X		Festsetzung eines Erschwerenausgleichs für Landwirte in Schutzgebieten nach dem Vorbild PROFIL.
										X				X		Beantragung eines Gewässer- und Auenentwicklungskonzeptes für die FFH-Gebiete Nr. 90 und Nr. 86.
										X					X	Zusammenlegung der Ressorts Hochwasserschutz und Naturschutz in Celle.
					X						X					Anpassung der Gewässerunterhaltung, Einrichtung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens.
				X												Maßnahmen sind nicht konkret dargestellt.
								X						Erstellung eines Ökokontos zur Umsetzung der EG-WRRL in Celle.		
								X						Aussagen zum Überschwemmungsgebiet Mittelaller und zum Zielkonflikt Neubau-Feuerwehr-Planung.		
NI-BBWP Weser 0025	Unterhaltungsverband	X													Entwürfe im Grundsatz akzeptabel, aber sehr allgemein. Bei der Aufstellung erfolgte kein Austausch mit den Akteuren / Gebietskooperationen vor Ort - sehr enttäuschend.	
			X										X		Die Unterhaltung dient dem ordnungsgemäßen Abfluss. Dies ist in den Bewirtschaftungsplänen klarzustellen.	
			X											X	Dem Vorschlag des Einwenders zum Monitoring ist nicht gefolgt worden. Wichtige Messstellen sind aufgegeben worden.	
			X									X			Im Bearbeitungsgebiet Leine/Ilme (18) wurden diverse Untersuchungen durchgeführt, die zu besseren Ergebnissen bei der Priorisierung geführt haben.	
			X					X				X			Es fehlt die integrative Betrachtung von der Ziele im Grundwasser (50 mg NO ₃ /l) und Oberflächenwasser (11 mg NO ₃ /l).	
		X											X	Es sind Gewässer aus dem Gebiet des Einwenders dargestellt, für die nach Aussagen des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser ein guter Zustand bis 2015 erreicht werden kann und die daher keine Ausnahme bekommen haben. Dies wird bezweifelt. Zudem ist offen, wie dies finanziert werden soll.		
NI-BBWP Weser 0026	Umweltverband	X												Anhörungsdokumente sind für eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht geeignet. Technische Beschaffenheit und Karten sind eine Zumutung. Eine erneute Auslegung ist notwendig.		
NI-BBWP Weser 0027	Unterhaltungsverband		X										X	Der Begriff des ordnungsgemäßen Abflusses muss im Zusammenhang mit der Unterhaltung in den Bewirtschaftungsplänen aufgeführt werden. Angelehnt an die Stellungnahme NI-BBWP 0001.		
NI-BBWP Weser 0028	Privatperson		X								X			Aufgrund der unterschiedlichen Wasserkörpernummern in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen lassen sich grenzüberschreitende Wasserkörper nur schwer identifizieren. Grenzüberschreitende Abstimmung bei der HMWB-Ausweisung ist nicht abgestimmt. Die Ausweisungsschritte werden im niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser nicht beschrieben.		
NI-BBWP Weser 0029	Umweltverband													Keine Anmerkung zum niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser.		

Ifd. Nr.	Name	Kategorie						Stichwort								Einzelforderung
		Grundsätzliches	Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Einstufung / HMWB-Ausweisung	Ausnahmen	Bewertung/Priorisierung	Wirtschaftliche Analyse	Schutzgebiete	Belastungen	Sonstiges	
NI-BBWP Weser 0030	Fischereiverband		X											X	Die Emmer hat sich aus fischbiologischer Sicht stark verschlechtert. Als Ursachen bekannt sind der Schiederstausee und die Zunahme der Kormorane. Auf den Rückgang ist einzugehen und entsprechende Maßnahmen sind zu entwickeln.	
NI-BBWP Weser 0031	Industrie		X								X			X	Die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung ist in die Analyse der Wassernutzungen aufzunehmen.	
NI-BBWP Weser 0032	Kommune	X													Anhörungsdokumente sind für eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht geeignet, da die Inhalte zu fachlich aufbereitet sind.	
			X							X					Fachliche Aussagen und Feststellungen sind zu treffend, begrüßt wird der festgelegte Schwerpunkt (Durchgängigkeit und Hydromorphologie) für die Umsetzung. Die Datenlücke bei der chemischen Bewertung ist zu schließen.	
NI-BBWP Ems 0001	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung				X								X		Tributylzinneinträge erfolgen nicht durch Verklappungen	
					X								X		Bei den Belastungen sind die hydromorphologischen und die strukturellen Belastungen nur auf das Übergangsgewässer zu beziehen.	
					X									X	Die Darstellung der Grenze zwischen den Niederlanden und Deutschland in den niedersächsischen Beiträgen ist an die Darstellung im internationalen Bewirtschaftungsplan der Ems anzupassen.	
NI-BBWP Ems 0002	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung		X											X	Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Gewässer als Bundeswasserstraße gewidmet wurden.	
			X						X						Durch die Verwendung des Prager Ansatzes für die als HMWB ausgewiesenen Gewässer können nur Maßnahmen umgesetzt werden, die die Nutzung des Gewässers nicht wesentlich beeinflussen. Andere Maßnahmen sind damit ausgeschlossen.	
NI-BBWP Ems 0003	Unterhaltungsverband	X													Der programmatische Ansatz der Pläne wird begrüßt.	
			X						X						Die Vorgehensweise zur HMWB-Ausweisung wird begrüßt.	
			X								X				Die hilfswise Bewertung der als HMWB und AWB ausgewiesenen Gewässer gemäß dem ökologischen Zustand wird abgelehnt. In der entsprechenden Karte ist ein Hinweis auf die Bewertungsproblematik hinzuweisen. Solange in Deutschland noch kein abgestimmtes Verfahren vorliegt, sollte auf eine Einstufung des guten ökologischen Potenzials verzichtet werden. Gerade im Vergleich mit den Niederlanden, die eine Bewertung des guten ökologischen Potenzials vornehmen können, fällt der Unterschied auf.	
			X					X			X	X				Die Verpflichtung nichtstaatlicher Kostenträger ist nur dann möglich, wenn dabei das Verursacherprinzip angewendet wird oder der Träger im eigenen Interesse freiwillig agiert. Dies ist in den Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen klarzustellen.
			X						X							Bei den Aussagen zur Unterhaltung ist als wesentliches Ziel der Unterhaltung auf den Erhalt des ordnungsgemäßen Abfluss hinzuweisen z. B. im Kapitel Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen.
							X					X				Im emsländischen Raum kann sich aufgrund landwirtschaftlicher Entwicklungen die Nitratproblematik verschärfen. Das Monitoring ist darauf abzustellen. Einer evtl. Verschlechterung ist durch kurzfristige Maßnahmen plus entsprechender Finanzierung entgegenzutreten.
							X				X					In Trinkwassergewinnungsgebieten darf es keine Ausnahmen geben.
NI-BBWP Ems 0004	Interessenvertretung der Landwirtschaft		X										X		Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan in der FGE Ems aufgenommen werden. Die schadlose Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.	
			X							X					Ausnahmen sind stärker in den Gebietskooperationen zu diskutieren.	
							X				X				In Trinkwassergewinnungsgebieten sollten keine Ausnahmen von den Zielen der EG-WRRL zugelassen werden. Das Thema Grundwasser ist mehr in den Gebietskooperationen zu diskutieren.	
NI-BBWP Ems 0005	Mitgliedsstaat der EU		X										X	Form und Erscheinungsbild der niedersächsischen Beiträge werden positiv hervorgehoben. Gemeinsame grenzüberschreitende Arbeit wird als positiv und angenehm bezeichnet. Zukünftig verstärkte bilaterale Interkalibrierung der ökologischen Ziele und der Überwachungsstellen.		

Ifd. Nr.	Name	Kategorie						Stichwort							Einzelforderung
		Grundsätzliches	Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Einstufung / HMWB-Ausweisung	Ausnahmen	Bewertung/Priorisierung	Wirtschaftliche Analyse	Schutzgebiete	Belastungen	
NI-BBWP Ems 0006	Unterhaltungsverband	X													Planaussagen sind zu vage für die Umsetzung in der täglichen Arbeit.
			X					X							Die Verbesserungen, die sich durch Veränderungen in der Unterhaltungspraxis erzielen lassen, dürfen nicht überbewertet werden.
			X							X	X				
NI-BBWP Ems 0007	Interessenvertretung der Landwirtschaft					X					X				Gebietskulisse der Grundwasserkörper (Hase Lockergestein rechts) stimmt nicht. Die Bewertung stimmt nicht, da man von einer potenziellen Nitratkonzentration im Sickerwasser ausgegangen ist.
NI-BBWP Ems 0008	Unterhaltungsverband	X													Der Aufstellungsprozess und Inhalte des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan der FGE Ems werden begrüßt. Insbesondere die prozesshafte Ausrichtung des Beitrags.
			X					X							Der Begriff des ordnungsgemäßen Abflusses muss im Zusammenhang mit der Unterhaltung in den Bewirtschaftungsplänen aufgeführt werden. Bei Bewirtschaftungsentscheidungen ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss eigenständig zu betrachten.
			X						X						Die Ausweisung von als HMWB und AWB einzustufenden Gewässern ist nicht als Ausnahme zu werten, sondern entspricht der in der Tieflandregion entwickelten Kulturlandschaft.
NI-BBWP Ems 0009	Kommune eines Mitgliedsstaates der EU		X	X	X	X									Keine Anmerkung zum niedersächsischen Beitrag für die Bewirtschaftungspläne der FGE Ems.
NI-BBWP Rhein 0001	Unterhaltungsverband		X						X						Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan für die FGE Rhein aufgenommen werden. Die schadlose Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.
			X							X					Die Übertragung der Bewertung des ökologischen Zustandes auf die als HMWB und AWB ausgewiesenen Gewässer wird abgelehnt.
NI-BBWP Rhein 0002	Interessenvertretung der Landwirtschaft		X						X						Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan für die FGE Rhein aufgenommen werden. Die schadlose Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.
			X							X					Ausnahmen sind stärker in den Gebietskooperationen zu diskutieren.
							X			X					In Trinkwassergewinnungsgebieten sollten keine Ausnahmen von den Zielen der EG-WRRL zugelassen werden. Das Thema Grundwasser ist mehr in den Gebietskooperationen zu diskutieren.
NI-BBWP Rhein 0003	Mitgliedsstaat der EU		X							X					Form und Erscheinungsbild der niedersächsischen Beiträge werden positiv hervorgehoben. Gemeinsame grenzüberschreitende Arbeit wird als positiv und angenehm bezeichnet. Zukünftig verstärkte bilaterale Interkalibrierung der ökologischen Ziele und der Überwachungsstellen.

Themenblock „Grundsätzliche Anmerkungen“:

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung
Positive Würdigung				
NI-BBWP 0001	Unterhaltungsverband	Entwürfe der Bewirtschaftungspläne werden positiv bewertet. Die Abstraktionsebene der Bewirtschaftungspläne ist hinreichend. Vorgehensweise zur Umsetzung der EG-WRRL wird begrüßt - hier insbesondere die niedersächsischen Gebietskooperationen. Die Einbindung der wasserwirtschaftlich Betroffenen ist bei der Aufstellung der nächsten Bewirtschaftungspläne weiter intensiv zu pflegen.	Änderung nicht erforderlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
NI-BBWP 0004	Unterhaltungsverband	Für die Beteiligung und Einbindung in die Umsetzung wird gedankt. Insbesondere die Gebietskooperationen wird als besonders geeignetes Instrument hervorgehoben		
NI-BBWP 0009	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Positive Würdigung des Umsetzungsprozesses der EG-WRRL insbesondere werden die Modellprojekte hervorgehoben.		
NI-BBWP 0010	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die Mitarbeit des Einwenders in den Gebietskooperationen wird für sinnvoll und notwendig erachtet. Die Arbeit ist fortzuführen.		
NI-BBWP Ems 0003	Unterhaltungsverband	Der programmatische Ansatz des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan der FGE Ems wird begrüßt		
NI-BBWP Ems 0008	Unterhaltungsverband	Der Aufstellungsprozess und Inhalte des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan der FGE Ems werden begrüßt. Insbesondere die prozesshafte Ausrichtung des Beitrags.		

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung
Kritik				
NI-BBWP 0002	Umweltverband	Die Anhörungsdokumente werden kritisiert. Keine genaue und konkrete Darstellung der Gewässersituation in Niedersachsen. Beteiligung ist unzureichend und demotiviert die Beteiligten. Eine erneute Anhörungsphase ist notwendig.	Änderung nicht erforderlich	<p>Die niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne der FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein entsprechen den Anforderungen der EG-WRRL, die in Niedersachsen 1:1 umgesetzt wurden.</p> <p>Es sind entsprechend § 184 NWG zusammenfassende Berichte für die niedersächsischen Anteile an den vier Flussgebietseinheiten angefertigt worden. Insgesamt waren dabei rund 1.600 Oberflächenwasserkörper und 120 Grundwasserkörper zu betrachten.</p> <p>Zweck der Beiträge ist eine Darstellung der Gesamtsituation auf Grundlage einer Auswertung der Detailbetrachtungen sämtlicher Wasserkörper (z. B. Ermittlung von wichtigen, überregionalen Wasserbewirtschaftungsfragen). Diese Detailbetrachtungen können, sofern sie nicht bereits den niedersächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen direkt zu entnehmen sind, bei den entsprechenden NLWKN-Betriebsstellen angefordert werden.</p> <p>Um den Zugang zu den Informationen für die interessierte Öffentlichkeit zu vereinfachen, wird zusätzlich ein Kartendienst für das Internet aufgebaut, der die Informationen für die verschiedenen Gewässer jederzeit bereithält.</p> <p>Über die Gebietskooperationen ist ein flächendeckendes Netz zur Beteiligung der verschiedenen Interessenvertreter aufgebaut worden. Darüber hinaus gab und wird es auch zukünftig auf den unterschiedlichsten Ebenen Beteiligungs- und Informationsangebote geben. Eine erneute Auslegung ist gesetzlich nicht vorgesehen.</p>
NI-BBWP 0002	Umweltverband	Arbeit in den Gebietskooperationen ist für Naturschutzverbände enttäuschend. Ergebnisse finden sich nicht in den Beiträgen wieder.		
NI-BBWP 0007	Umweltverband	Die Anhörungsdokumente sind nicht für eine Öffentlichkeitsbeteiligung geeignet. Sie sind zu unkonkret.		
NI-BBWP Weser 0005	Privatperson	Unterstützung der Stellungnahmen der Naturschutzverbände.		
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson	Maßnahmen sind nicht konkret dargestellt.		
NI-BBWP Weser 0025	Unterhaltungsverband	Entwürfe im Grundsatz akzeptabel, aber sehr allgemein. Bei der Aufstellung erfolgte kein Austausch mit den Akteuren / Gebietskooperationen vor Ort - sehr enttäuschend.		
NI-BBWP Weser 0026	Umweltverband	Anhörungsdokumente sind für eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht geeignet. Technische Beschaffenheit und Karten sind eine Zumutung. Eine erneute Auslegung ist notwendig.		
NI-BBWP Weser 0032	Kommune	Anhörungsdokumente sind für eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht geeignet, da die Inhalte zu fachlich aufbereitet sind.		
NI-BBWP Ems 0006	Unterhaltungsverband	Planaussagen sind zu vage für die Umsetzung in der täglichen Arbeit.		
NI-BBWP 0013	Umweltverband	Zusendung der Broschüre "Gewässerschutz im Zeichen der Wasserrahmenrichtlinie. Konflikte, Handlungsfelder und gute Beispiele".	Änderung nicht erforderlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
NI-BBWP 0011	Fachbehörde	Keine Anmerkung zu den niedersächsischen Beiträgen für die Bewirtschaftungspläne der FGG/FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein.	Änderung nicht erforderlich	
NI-BBWP Elbe 0004	Unterhaltungsverband	Keine Anmerkung zum niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe.	Änderung nicht erforderlich	
NI-BBWP Weser 0029	Umweltverband	Keine Anmerkung zum niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser.	Änderung nicht erforderlich	
NI-BBWP Ems 0009	Kommune eines Mitgliedsstaates der EU	Keine Anmerkung zum niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGE Ems.	Änderung nicht erforderlich	

Themenblock „Belastungen“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI-BBWP 0002	Umweltverband	Thermische Belastungen der Gewässer werden nicht thematisiert.	Änderung nicht erforderlich	Der Schwerpunkt in der zusammenfassenden Darstellung in den niedersächsischen Beiträgen liegt auf den signifikanten Belastungen, die einer Zielerreichung entgegenstehen und entsprechende Maßnahmen erfordern. Die Kühlwassereinleitungen stellen für den niedersächsischen Teil der FGE Weser keine signifikante Belastung dar. Daher wurde auf genauere Angaben verzichtet. Einzelangaben zu Wärmeinleitungen können besonderen Plänen oder Programmen, z. B. dem Wärmelastplan Weser oder den Kapiteln zur Wirtschaftlichen Analyse entnommen werden.	
NI-BBWP Weser 0018	Umweltverband	Es fehlen genaue Angaben zu den Kühlwassereinleitungen			
NI-BBWP 0009	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die Belastungen aus Punktquellen sind stärker herauszuarbeiten: Darstellung der Mischwasserabschläge und den durch sie verursachten Nährstoffeintrag in Gewässer und Grundwasser. Darstellung des Einflusses von Hochwasserereignissen auf die Schadstoffsituation insbesondere an der Elbe.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	Die Kommunalabwasserrichtlinie ist in Niedersachsen zu 100% umgesetzt. Daher wurden Belastungen aus Punktquellen nicht als signifikant eingestuft. Dieses hat sich auch in der Diskussion zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen bestätigt. Trotzdem kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass Punktquellen die Ursachen für ein Verfehlen eines guten Zustandes sein können. <u>Kapitel 2.1.4 Grundwasser:</u> Für die Belastung des Grundwassers durch diffuse Quellen können Einträge aus landwirtschaftlicher oder urbaner Nutzung, aus Bergbautätigkeiten oder aus undichten Abwasserkanälen relevant sein. Im niedersächsischen Teil der FGE Elbe stellt die Landwirtschaft die Hauptnutzungsform dar. Als Ergebnis der Emissionsbetrachtung wird in Hinblick auf die vorgegebenen Grenzwerte für die Parameter Nitrat und Pflanzenschutzmitteln die Nutzungsform „landwirtschaftliche Fläche“ als Haupteintragsquelle identifiziert. Erhöhte Nitratkonzentrationen treten fast durchgängig in allen Grundwasserkörpern auf. Die übrigen potenziellen Quellen spielen lediglich eine untergeordnete Rolle.	Betrifft alle BBWP Kap. 2.1.4
NI-BBWP 0009	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Das "Ranking" der Belastungen in Kap. 2.1.5 ist nicht nachvollziehbar. Der Begriff Hauptbelastungsart ist überflüssig.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<u>Kapitel 2.1.5 Fazit:</u> Im Ergebnis ist festzustellen, dass die diffuse Belastung durch Nährstoffe für die Mehrheit der Wasserkörper bei den Oberflächengewässern und im Grundwasser einer Zielerreichung entgegensteht. Gefolgt wird diese bei den Oberflächengewässern durch Belastungen aufgrund hydromorphologischer Veränderungen sowie Abflussregulierungen. Wasserentnahmen und andere Belastungsquellen sind von untergeordneter Bedeutung.	Betrifft alle BBWP Kap. 2.1.5
NI-BBWP Elbe 0007	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Die Aussage, dass durch den Fahrrinneausbau ein Flutstromdominanz (Tidal pumping) mit elbaufwärtsgerichtetem Sedimenttransport entstanden ist, ist zu revidieren. Das Beweissicherungsverfahren zur Fahrrinneaussparung 1999/2000 hat diesen Zusammenhang nicht bestätigt.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<u>Kapitel 2.1.3 Küsten- und Übergangsgewässer:</u> Der Schwerpunkt der hydromorphologischen Veränderungen liegt im Übergangsgewässer der Elbe. Durch die eingetretene Flutstromdominanz kommt es derzeit zu einem elbaufwärts gerichteten Sedimenttransport (tidal pumping). Dadurch sind insbesondere die Baggermengen im Raum Hamburg stark angestiegen. Die Ursachen für den Anstieg der Baggergutmengen im oberen Teil der Tidelbe sind vielfältig. Neben Maßnahmen im Zusammenhang der Fahrrinneaussparung sind auch Veränderungen im Hamburger Hafen und im Mühlenberger Loch von Bedeutung. Eine umfassende Darstellung findet sich im Strombau- und Sedimentmanagementkonzept für die Tidelbe vom 01.06.2008 (http://www.hamburg-port-authority.de/presse-und-aktuelles/umfragen/27-studienumfragen/192-strombau-und-sedimentmanagementkonzept-fuer-die-tidelbe.html)	Betrifft BBWP Elbe Kap. 2.1.3
NI-BBWP Elbe 0010	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Die Aussagen zu den morphologischen und hydromorphologischen Veränderungen des Übergangsgewässers der Elbe sind zu ergänzen: Nicht nur der Ausbau der Fahrrinne auch andere Baumaßnahmen (z. B. Absperrung von Nebenflüssen) haben das Tidal pumping erhöht.			
NI-BBWP Elbe 0007	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Die Formulierung "Gemeingebrauch" im Kapitel Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen ist zu konkretisieren. Sofern sich diese Aussagen auf Bundeswasserstraßen und deren Nutzung bezieht, besteht Abstimmungsbedarf.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<u>Kapitel 5.3.1 Fließgewässer:</u> Zusätzlich ist der Gemeingebrauch (in diesem Fall Kanuwandern in kleineren Gewässern) zu nennen, der sich bei einigen Gewässern zunehmend zum Problem entwickelt.	Betrifft BBWP Elbe Kap. 5.3.1

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BBWP Elbe 0010	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	In dem Kapitel 2.1.3 wird unter dem Punkt "Morphologische und hydromorphologische Veränderungen" als weitere Belastung die Verklappung von Sedimenten genannt. Der Begriff "Verklappung" ist falsch gewählt und muss im gesamten Dokument richtig "Umlagerung" heißen.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<u>Kapitel 2.1.3 Übergangs- und Küstengewässer:</u> Als weitere Belastung, insbesondere im Küstengewässer wurden in der Vergangenheit die Fischerei und die Umlagerung von Sedimenten genannt. Hiermit werden die Verluste von charakteristischen habitatbildenden Arten in Verbindung gebracht. Offene Fragen zu Strukturverlusten und der Veränderung benthischer Habitate können zurzeit nicht abschließend beantwortet werden.	Betrifft BBWP Elbe Kap 2.1.3
NI-BBWP Weser 0004	Kommunaler Abwasserbetrieb	Die Angaben zur Entnahme von Grundwasser aus den Grundwasserkörpern Ise Lockergestein links und Obere Aller Lockergestein links widersprechen den Angaben aus der Bestandsaufnahme, den Angaben aus No-Regret und hauseigenen Unterlagen des Abwasserverbandes Wolfsburg. Es wird auch die Frage aufgeworfen, ob die im niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser genannten Zahlen eine rechtliche Relevanz und damit verbunden Auswirkungen auf die Grundwassernutzer haben werden.	Änderung ist erfolgt	Die Darstellung der Entnahmen aus den Grundwasserkörpern wurde überarbeitet. Sie entsprechen jetzt der Bestandsaufnahme aktualisiert durch den Erlass zur Grundwassermengenbewirtschaftung. Die aufgeführten Zahlen zur Grundwasserentnahmen sollen einen Überblick über die Entnahmen geben. Eine rechtliche Relevanz haben sie in diesem Zusammenhang nicht.	Betrifft alle BBWP Kap. 2.1.4
NI-BBWP Weser 0005	Privatperson	Das Problem der diffusen Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft wird nicht stark genug angegangen. Direkteinleitungen von Straßen werden nicht thematisiert.	Änderung nicht erforderlich	Das Problem der diffusen Nährstoffeinträge ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in Niedersachsen und im Bezug auf das Grundwasser werden hier zahlreiche Maßnahmen angeboten. Im Bereich der Oberflächengewässer sind für diese Thematik noch weitere konzeptionelle Arbeiten notwendig bevor effiziente Maßnahmen entwickelt werden.	
NI-BBWP Weser 0009	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Tributylzinneinträge erfolgen nicht durch Verklappungen.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<u>Kapitel 2.1.3 Übergangs- und Küstengewässer:</u> Neben Nährstoffen sind es Schadstoffe, insbesondere das vorwiegend aus Antifoulinganstrichen stammende Tributylzinn (TBT), welche negativ auf das Ökosystem wirken und bei einigen Organismen zu Beeinträchtigungen der Populationen führen können. Tributylzinn-Einträge erfolgten früher vorwiegend aus Einträgen von Schiffen (Antifoulingfarben). Inzwischen resultieren die Hauptbelastungen aus dem vorhandenen Inventar, insbesondere der Sedimente, dessen Management daher einer besonderen Regelung bedarf.	Betrifft BBWP Weser, Ems Kap. 2.1.1
NI-BBWP Ems 0001	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Tributylzinneinträge erfolgen nicht durch Verklappungen.			
NI-BBWP Weser 0009	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Bei den Belastungen sind die hydromorphologischen und die strukturellen Belastungen nur auf das Übergangsgewässer zu beziehen.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<u>Kapitel 5.3.3 Übergangs- und Küstengewässer:</u> In Klammern gesetztes Wort " Übergangsgewässer " wurde hinter dem Aufzählungszeichen 'hydromorphologische und strukturelle Veränderungen' ergänzt.	Betrifft BBWP Elbe, Weser, Ems Kap. 5.3.3
NI-BBWP Ems 0001	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Bei den Belastungen sind die hydromorphologischen und die strukturellen Belastungen nur auf das Übergangsgewässer zu beziehen.			
NI-BBWP Weser 0022	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Nährstoffeinträge erfolgen nicht einseitig durch die Landwirtschaft. Gleiches gilt für auch für die Veränderungen an Gewässerkörpern.	Änderung nicht erforderlich	Nach allen bisher vorliegenden Untersuchungen, z. B. einem vom Bundeslandwirtschaftsministerium geförderten Projekt „AGRUM Weser“, über die Ursachen der Nährstoffbelastungen der Gewässer erfolgen die überwiegenden Einträge diffus aus der Flächenbewirtschaftung. Soweit in der Vergangenheit in Niedersachsen Veränderungen an den Oberflächenwasserkörpern vorgenommen wurden waren diese ebenfalls weit überwiegend durch Erfordernisse der Flächenbewirtschaftung begründet.	
NI-BBWP Weser 0023	Kommune	Bei der Überwachung der kommunalen Kläranlagen erfüllt der Einwender alle Anforderungen. Punktuelle Einleitungen durch Mischwasser- und Regenwassereinleitungen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben überprüft.	Änderung nicht erforderlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
NI-BBWP Weser 0023	Kommune	Zur Identifizierung diffuser Quellen werden durch den Einwender im 1. Bewirtschaftungszyklus die Kanalnetze geprüft und ggf. ein Sanierungsplan aufgestellt. Die Klärschlammaufbringung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.			
NI-BBWP Weser 0023	Kommune	Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung des Einwenders wird die Schmutzwasserkanäle (öffentlich und privat) prüfen und ggf. einen Sanierungsplan aufstellen. Die Klärschlammausbringung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.			

Themenblock „HMWB-Ausweisung“:

Idf. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI-BBWP 0009	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Positive Würdigung des Vorgehens zur HMWB-Ausweisung und des Prager Ansatzes. Bei den Gründen der HMWB-Ausweisung ist neben der Landwirtschaft stärker auf die anderen Gründe Siedlungsentwicklung und Hochwasserschutz einzugehen. Es muss für alle Gewässer gelten, dass mit der Umsetzung von Maßnahmen keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Nutzung verbunden sind.	Änderung nicht erforderlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Oberflächenwasserkörper wurden gem. § 64 b NWG einer Prüfung unterzogen. Dabei wurden alle in § 64 b Abs. 1 aufgeführte Nutzungen, z. B. Hochwasserschutz oder die Landentwässerung, aber auch andere ebenso wichtige nachhaltige Einwirkungen des Menschen, z. B. Siedlungsentwicklung, berücksichtigt. Die Ausweisungsprüfung wurde von den regionalen Akteuren vorgenommen, dabei wurden Empfehlungen der EU-Kommission und der Europäischen Wasserdirektoren beachtet.	
NI-BBWP Ems 0003	Unterhaltungsverband	Die Vorgehensweise zur HMWB-Ausweisung wird begrüßt			
Kritik					
NI-BBWP 0001	Unterhaltungsverband	Die Einstufung der Gewässer als NWB, AWB und HMWB ist nicht in allen Bundesländern / EU-Mitgliedsstaaten in gleicher Weise verlaufen. Hier sind Klarstellungen und Anpassung nötig.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	Die Einstufung der Oberflächenwasserkörper nach § 64 b NWG in natürliche Wasserkörper (NWB) und erheblich veränderte Wasserkörper (HMWB) erfolgte in Niedersachsen richtlinienkonform. Sie ist allerdings noch nicht vollständig abgeschlossen, weil ein praktikables Verfahren zur Bestimmung des guten ökologischen Potentials in Deutschland (aber auch in anderen Nachbarstaaten) noch nicht entwickelt werden konnte. Dies ist bis zur Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplanes bis 2015 nachzuholen. Entsprechend wird auch bis 2015 eine Prüfung der bisherigen Einstufung erfolgen. Deshalb wird in Niedersachsen, wie in den meisten Bundesländern, bis auf weiteres der ökologische Zustand anstelle des Potentials angegeben. Die Ausweisungsprüfung wurde in Niedersachsen von den regionalen Akteuren in den Gebietskooperationen vorgenommen. Aufgrund der Zusammensetzung aus unterschiedlichen Akteuren sind dort auch Entscheidungen getroffen worden, denen kein einstimmiges Votum zugrunde lag. Die Begründungen für die HMWB-Ausweisung wurden in der im Anhang dargestellten wasserkörperscharfen Betrachtung ergänzt. Die Unterscheidung spielt im Moment keine Rolle bei der Ableitung von Maßnahmen. Auch bei den als HMWB eingestuften Wasserkörpern ist grundsätzlich nach allen möglichen und geeigneten Maßnahmen zur Entwicklung der Gewässer zu suchen, sofern dadurch bestehende Benutzungen nicht signifikant beeinträchtigt werden. Im Rahmen der aktualisierten ökologischen Bewertung 2009 haben die Ergebnisse in Zweifelsfällen zu einer Überprüfung des Gewässerstatus geführt und ggf. zu einer Änderung von HMWB zu NWB. Weitere Änderungen am Status einzelner Gewässer wurden nicht vorgenommen. Textänderung Kapitel 4.2.2 Zustand der Oberflächengewässer und Ausweisung erheblich veränderter Gewässer: Alle Wasserkörper wurden systematisch einem Prüfschema unterworfen, das eng an das CIS-Guidance-Dokument zur Identifizierung und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern (CIS-Arbeitsgruppe 2.2, 2002)	Betrifft alle BBWP Kap. 4.2.2 Anhang
NI-BBWP 0002	Umweltverband	Die HMWB-Ausweisung ist richtlinienkonform. Die Beschlüsse in den Gebietskooperationen waren dazu nicht einstimmig. Die Gründe für die Ausweisung werden nicht dargelegt. Der Prager Ansatz verfolgt eine Festsetzung des Status quo der Gewässer und ist nicht fachgerecht: Fehlerhafte Umsetzung. Nachbesserung ist nötig.			
NI-BBWP 0008	Umweltverband	Die HMWB-Ausweisung ist fehlerhaft. Hinweis auf fehlerhaften Beurteilungsbogen.			
NI-BBWP Weser 0005	Privatperson	Kritik an der Einstufung der Mehrheit der niedersächsischen Gewässer als HMWB.			
NI-BBWP Weser 0008	Umweltverband	Die HMWB-Ausweisung wurde nicht EG-WRRL-konform umgesetzt. Ausnahmen werden aufgrund der fehlerhaften Einstufung abgelehnt.			
NI-BBWP Weser 0010	Umweltverband	Die HMWB-Ausweisung wurde nicht EG-WRRL-konform umgesetzt. Insbesondere in der Planungseinheit ALL-PE 05 (Oker) ist der Anteil an HMWB-Gewässern viel zu hoch. Die Umdeklaration eines als NWB-einstufendem Gewässer mit mäßigem Zustand als HMWB mit gutem ökologischem Potenzial ist zweifelhaft. Durch die Einstufung als HMWB werden Veränderungen als irreversibel angesehen und Alternativen nicht geprüft.			
NI-BBWP Weser 0019	Umweltverband	Entspricht der Stellungnahme NI-BBWP 0002.			

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				<p>angelehnt ist. Basierend auf den Diskussionen auf EU-Ebene und in der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zum Thema „HMWB-Ausweisung“ wird im kommenden Bewirtschaftungsplanzyklus angestrebt, für die Überprüfung der Bestandsaufnahme gemäß Artikel 5 EG-WRRL die Vorgehensweise zur Ausweisung von erheblich veränderten Wasserkörpern zu harmonisieren.</p>	
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson	Schließt sich der Stellungnahme NI-BBWP 0002 an. Die Mittelaller bei Celle muss besser eingestuft werden. Einstufung der Lachte als HMWB ist zu ändern.	Änderung ist erfolgt	Die ökologische Bewertung für die Wasserkörper der Mittelaller bei Celle sind im niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser nach Ansicht des Landes und nach erneuter Prüfung der vorliegenden Unterlagen als zutreffend anzusehen. Der Wasserkörper Lachte II (17011) wurde im Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser ist fälschlicherweise als HMWB eingestuft werden. Bei diesem Wasserkörper handelt es sich aber um einen natürlichen Wasserkörper. Der Fehler wurde behoben.	BBWP Weser Anhang Tabelle 50
NI-BBWP Weser 0028	Privatperson	Aufgrund der unterschiedlichen Wasserkörpernummern in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen lassen sich grenzüberschreitende Wasserkörper nur schwer identifizieren. Grenzüberschreitende Abstimmung bei der HMWB-Ausweisung ist nicht abgestimmt. Die Ausweisungsschritte werden im niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser nicht beschrieben.	Änderung ist nicht erforderlich	<p>Eine grenzüberschreitende Wasserkörperabstimmung zwischen den Ländern war bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplanes nicht durchgeführt worden. In den Gebietskooperationen wurden die Einstufungen und Bewertungen der Wasserkörper vorgestellt und erörtert. Interessensvertreter des Landes Nordrhein-Westfalen waren in der Regel präsent. Anfang 2010 wird ein Kartendienst zur WRRL veröffentlicht. Dort werden verschiedene interaktive Karten zu diversen Themen der EG-WRRL veröffentlicht. Mit Hilfe einer Suchmaske bzw. Datenfilters könnte anhand des Namens der Fließgewässer bzw. Codierungsnummer die Lage visuell eindeutig dargestellt sowie die zugehörigen Informationen abgerufen werden.</p> <p>Am 07.07.09 erfolgte eine länderübergreifende Abstimmung für die Wasserkörper in der Flussgebietseinheit Weser mit Fachkollegen der Bezirksregierung Detmold, NRW in der Nebenstelle Minden. Die Länderabstimmung basiert auf der Datenlage von Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 27.03.2009 und Niedersachsen mit Datum vom 25.05.2009.</p> <p>Die bisherige Regelung sieht vor, das nach gemeinsamer Länderabstimmung (Status, Biologie, Chemie), das berichtspflichtige bzw. federführende Land, aufgrund der längeren Fließgewässerlänge bzw. Einzugsgebietes, die elektronische Berichterstattung) an die EU vornimmt. Die länderspezifische Einstufungen, insbesondere der Status des Wasserkörpers, bleiben auf beiden Seiten der Länder erstmals erhalten.</p> <p>Zu nachgefragten Gewässern:</p> <p><u>Rintelner Herrengraben:</u> Gemäß Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser ist der Wasserkörper als künstlich (AWB) eingestuft und nicht wie dargestellt als stark veränderter Wasserkörper (HMWB). Die Meldung an die EU als AWB erfolgt nach Abstimmung durch Niedersachsen.</p> <p><u>Herrengraben:</u> Gemäß Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser ist der Wasserkörper als natürlicher Wasserkörper (NWB) gemeldet. Die Meldung an die EU als HMWB erfolgt nach Abstimmung durch Nordrhein-Westfalen.</p> <p><u>Grießebach:</u> Gemäß Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser ist der Wasserkörper als natürlicher Wasserkörper (NWB) gemeldet. Die Meldung an die EU als NWB erfolgt nach Abstimmung durch Niedersachsen.</p>	

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				<p><u>Kilverbach:</u> Gemäß Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser ist der Wasserkörper aufgrund von bestehenden Nutzungsansprüchen als HMWB auf Niedersächsischer Seite eingestuft. Die Meldung an die EU als NWB erfolgt nach Abstimmung durch Nordrhein-Westfalen. Die Ländergrenze verläuft hier entlang des Gewässers. Ein wesentlicher Grund für die Einstufung ist hierfür das bestehende ausgewiesene Naturschutzgebiet längs des Gewässerverlaufes auf Nordrhein-Westfälischer Seite. Die Bezirksregierung Detmold erwägt in Absprache mit dem NLWKN ein grenzüberschreitendes Pilotprojekt am Kilverbach und an der Warmenau durchzuführen, damit die Ziele der EG-WRRL gemeinsam umgesetzt werden können.</p> <p><u>Steertschlaggraben:</u> Gemäß Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser ist der Wasserkörper als HMWB gemeldet. Die Meldung an die EU als HMWB erfolgt nach Abstimmung durch Niedersachsen. Der Steertschlaggraben hat eine Flieslänge von ca. 8 km, davon verlaufen ca. 7 km auf niedersächsischer Seite. Der größte Teil des Wasserkörpers ist auf Basis einer Strukturgütekartierung mit 6 bewertet. Lediglich 2 von den 8 km sind mit Struktur-güte 5 bewertet.</p> <p><u>Bückeburger Aue:</u> Der aufgezeigte Wasserkörper (12037) liegt nach Überprüfung komplett auf niedersächsischem Gebiet. Bei dem grenzüberschreitenden Wasserkörper handelt es sich um die Aue mit der Kennung DENW472_0_14. Das Fließgewässer der Bückeburger Aue wird in Nordrhein-Westfalen, bevor es in die Weser mündet, als „Aue“ bezeichnet. Die Meldung an die EU als HMWB erfolgt nach Abstimmung durch Nordrhein-Westfalen.</p>	
NI-BBWP Weser 0021	Kommunaler Abwasserbetrieb	Die Ihme (Wasserkörper 21041) ist als NWB eingestuft. Für das Stadtgebiet ist der Verlauf der Ihme begradigt und dem Hochwasserschutz angepasst worden. Daher ist ab dem Schnellen Graben bis zum Zusammenfluss mit der Leine ein neuer Wasserkörper als HMWB einzuteilen.	Änderung nicht erforderlich	Die Überprüfung der Einstufung der Wasserkörper und evtl. die Abgrenzung neuer Wasserkörper erfolgt im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsaufnahme bis 2013. Dann können auch die zwischenzeitlich an der Ihme vorgenommen Veränderungen berücksichtigt werden.	
NI-BBWP Ems 0008	Unterhaltungsverband	Die Ausweisung von als HMWB und AWB einzustufenden Gewässern ist nicht als Ausnahme zu werten, sondern entspricht der in der Tieflandregion entwickelten Kulturlandschaft.	Änderung nicht erforderlich	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Sie deckt sich mit der Auffassung des Landes.	
NI-BBWP Elbe 0007	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Da der Elbestrom oberhalb des Wehres Geesthacht nicht als HMWB eingestuft wurde, geht die WSV davon aus, dass die zur Erreichung des guten ökologischen Zustands notwendigen hydro-morphologischen Maßnahmen keine signifikant (d. h. sich merklich auf die Nutzung auswirkende – vgl. CIS-Leitfaden zur Identifizierung und Ausweisung von HMWB und AWB, S. 56) negativen Auswirkungen auf die Schifffahrtsverhältnisse in dem vorhandenen Regelungssystem haben.	Änderung nicht erforderlich	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt sind an der Bundeswasserstraße Elbe keine Maßnahmen vorgesehen, die sich signifikant auf die Nutzung "Schifffahrt" auswirken könnten. Andernfalls hätte Niedersachsen die Bundeswasserstraßen nicht als HMWB eingestuft.</p> <p>Sofern im übrigen konkrete Maßnahmen an Bundeswasserstraßen ergriffen werden, um z. B. Verbesserungen für die Fischfauna zu erzielen, ist davon auszugehen, dass der Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraße grundsätzlich in die Planung und Umsetzung mit eingebunden wird bzw. diese Maßnahmen in eigener Verantwortung selbst plant und umsetzt. Die niedersächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten sehen für den Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 grundsätzlich keine Maßnahmen in den Küstengewässern vor, die sich signifikant auf die Nutzung Schifffahrt auswirken würden.</p> <p>Sofern konkrete Maßnahmen ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraße grundsätzlich in die Planung und Umsetzung mit eingebunden wird.</p>	

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BBWP Elbe 0010	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Da die Küstengewässer trotz der Nutzung "Wasser- und Schifffahrtsverwaltung" als NWB ausgewiesen wurden, sind sich signifikant auf die Nutzung Schifffahrt auswirkende Maßnahmen ausgeschlossen.	Änderung nicht erforderlich	<p>Alle niedersächsischen Küstenwasserkörper wurden bereits im Rahmen der Bestandsaufnahme 2004 als natürliche Wasserkörper eingestuft. Diese Einstufung ist im Zuge der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans Elbe nochmals überprüft worden. Danach ist der ökologische Zustand der Küstengewässer nicht durch wesentliche anthropogene hydromorphologische Veränderungen beeinflusst. Die niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten sehen für den Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 grundsätzlich keine Maßnahmen in den Küstengewässern vor, die sich signifikant auf die Nutzung Schifffahrt auswirken würden.</p> <p>Sofern konkrete Maßnahmen in den Küstengewässern ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraße grundsätzlich in die Planung und Umsetzung mit eingebunden wird.</p>	
NI-BBWP Weser 0009	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Der Jade-Wasserkörper ist als erheblich verändert auszuweisen, wenn eine Ursache-Folge-Beziehung zwischen Bewertung (Makrozoobenthos) und hydromorphologischen Veränderungen nicht ausgeschlossen werden kann.	Änderung nicht erforderlich	<p>Grundlage der Ausweisung eines Wasserkörpers gemäß EG-WRRL als HMWB ist, dass erhebliche hydromorphologische Veränderungen den guten Zustand nicht erreichen lassen und die Erreichung des guten Zustands nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder unter Ausfall der Nutzungen möglich ist. Dies ist bei dem Küsten-Wasserkörper "Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte" nicht gegeben. Dies wurde einvernehmlich in Abstimmung mit allen Beteiligten der Gebietskooperation Küste nach intensiven Diskussionen festgestellt (vgl. Gutachten der Fa. BioConsult aus dem Juni 2007).</p> <p>Zu der Frage nach der Bewertung der Qualitätskomponente Makrozoobenthos: Das Bewertungssystem wurde im Laufe des letzten Jahres in Absprache mit dem Bund/Länder-Messprogramm angepasst. Der angesprochene Wasserkörper befindet sich nach der aktuellen Bewertung (2009) im mäßigen Zustand, wobei auch die Komponente Makrozoobenthos einen mäßigen Zustand aufweist. Die Bewertung erfolgt nach dem interkalibrierten M-AMBI-Verfahren und zeigt in erster Linie Eutrophierungen an.</p>	
NI-BBWP Ems 0002	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Durch die Verwendung des Prager Ansatzes für die als HMWB ausgewiesenen Gewässer können nur Maßnahmen umgesetzt werden, die die Nutzung des Gewässers nicht wesentlich beeinflussen. Andere Maßnahmen sind damit ausgeschlossen.	Änderung nicht erforderlich	<p>Der im niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan Ems dargestellte Prager Ansatz ist einer der Diskussionsansätze zur Definition des guten ökologischen Potenzials für die ökologische Bewertung von erheblich veränderten Wasserkörpern und unabhängig zu sehen von der Einstufung eines Wasserkörpers als natürlich oder erheblich verändert nach § 64b NWG.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt sind an der Bundeswasserstraße Ems keine Maßnahmen vorgesehen, die sich signifikant auf die Nutzung "Schifffahrt" auswirken könnten. Andernfalls hätte Niedersachsen die Bundeswasserstraßen nicht als HMWB eingestuft.</p> <p>Sofern im übrigen konkrete Maßnahmen an Bundeswasserstraßen ergriffen werden, um z. B. Verbesserungen für die Fischfauna zu erzielen, ist davon auszugehen, dass der Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraße grundsätzlich in die Planung und Umsetzung mit eingebunden wird bzw. diese Maßnahmen in eigener Verantwortung selbst plant und umsetzt.</p>	

Themenblock „Bewertung der Oberflächenwasserkörper“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI-BBWP Weser 0022	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Der Einstufung und Ausnahmenbeantragung für die Wasserkörper im Verbandsgebiet kann zugestimmt werde.	Änderung nicht erforderlich	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Zielformulierungen müssen in Zukunft auf eine breitere wissenschaftliche und durch das fortgeführte Messprogramm hinterlegte Basis gestellt werden. Der in der Stellungnahme angesprochene weiter zu vertiefende Abstimmungsbedarf wird auch von niedersächsischer Seite geteilt und Thema für den zweiten Bewirtschaftungszyklus sein.	
NI-BBWP Ems 0005	Mitgliedsstaat der EU	Form und Erscheinungsbild der niedersächsischen Beiträge werden positiv hervorgehoben. Gemeinsame grenzüberschreitende Arbeit wird als positiv und angenehm bezeichnet. Zukünftig verstärkte bilaterale Interkalibrierung der ökologischen Ziele und der Überwachungsstellen.			
NI-BBWP Rhein 0003	Mitgliedsstaat der EU	Form und Erscheinungsbild der niedersächsischen Beiträge werden positiv hervorgehoben. Gemeinsame grenzüberschreitende Arbeit wird als positiv und angenehm bezeichnet. Zukünftig verstärkte bilaterale Interkalibrierung der ökologischen Ziele und der Überwachungsstellen.			
Kritik					
NI-BBWP 0002	Umweltverband	Chemische Bewertung ist unvollständig. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu den nachgereichten Ergebnissen ist nicht vorgesehen. Fehlerhafte Umsetzung. Nachbesserung ist nötig.	Änderung ist erfolgt	Die Kapitel in den niedersächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen zur chemischen Bewertung für die Oberflächengewässer sind überarbeitet und die fehlenden Ergebnisse sind ergänzt worden. Eine erneute Auslegung der ergänzten Ergebnisse ist gesetzlich nicht vorgesehen.	Betrifft alle BBWP Kap. 4.2
NI-BBWP Weser 0010	Umweltverband	Chemische Zustandsbewertung fehlt			
NI-BBWP Weser 0032	Kommune	Fachliche Aussagen und Feststellungen sind zu treffend, begrüßt wird der festgelegte Schwerpunkt (Durchgängigkeit und Hydromorphologie) für die Umsetzung. Die Datenlücke bei der chemischen Bewertung ist zu schließen.			
NI-BBWP 0002	Umweltverband	Keine Definition des guten ökologischen Potenzials. Fehlerhafte Umsetzung. Nachbesserung ist nötig.	Änderung ist nicht erforderlich	Die Einstufung der Oberflächenwasserkörper nach § 64 b NWG in natürliche Wasserkörper (NWB) und erheblich veränderte Wasserkörper (HMWB) erfolgte in Niedersachsen richtlinienkonform. Sie ist allerdings noch nicht vollständig abgeschlossen, weil ein praktikables Verfahren zur Bestimmung des guten ökologischen Potentials in Deutschland (aber auch in anderen Nachbarstaaten) noch nicht entwickelt werden konnte. Dies ist bis zur Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplanes bis 2015 nachzuholen. Entsprechend wird auch bis 2015 eine Prüfung der bisherigen Einstufung erfolgen. Deshalb wird in Niedersachsen, wie in den meisten Bundesländern, bis auf weiteres der ökologische Zustand anstelle des Potentials angegeben.	
NI-BBWP 0008	Umweltverband	Das gute ökologische Potenzial ist noch nicht definiert.			
NI-BBWP Weser 0014	Unterhaltungsverband	Das gute ökologische Potenzial ist noch nicht klassifiziert worden. In den Entwicklungsprozess möchte der Verband miteinbezogen werden.			
NI-BBWP Ems 0003	Unterhaltungsverband	Die hilfsweise Bewertung der als HMWB und AWB ausgewiesenen Gewässer gemäß dem ökologischen Zustand wird abgelehnt. In der entsprechenden Karte ist ein Hinweis auf die Bewertungsproblematik hinzuweisen. Solange in Deutschland noch kein abgestimmtes Verfahren vorliegt, sollte auf eine Einstufung des guten ökologischen Potenzials verzichtet werden. Gerade im Vergleich mit den Niederlanden, die eine Bewertung des guten ökologischen Potenzials vornehmen können, fällt der Unterschied auf.			
NI-BBWP Rhein 0001	Unterhaltungsverband	Die Übertragung der Bewertung des ökologischen Zustandes auf die als HMWB und AWB ausgewiesenen Gewässer wird abgelehnt.			

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson	Der ökologische Ist-Zustand ist nicht mit dem ökologischen Potenzial gleichzusetzen. Für die Lachte, den Haberlandbach, den Vorwerker Bach, die Aller und die Fuhse ist der ökologische Ist-Zustand darzustellen.	Änderung ist nicht erforderlich	Die Wasserkörper Lachte I (17010), Haberlandbach I (17021), Haberlandbach (17021), Vorwerkerbach (17023), Aller I (17001), Aller II (17002) sind als erheblich veränderte Gewässer eingestuft worden. Bei erheblich veränderten Wasserkörpern ist das gute ökologische Potenzial das nach EG-WRRL zu erreichende Ziel. Ein praktikables Verfahren zur Bestimmung des guten ökologischen Potentials in Deutschland (aber auch in anderen Nachbarstaaten) konnte aber noch nicht entwickelt werden konnte. Dies ist bis zur Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplanes bis 2015 nachzuholen. Deshalb wird in Niedersachsen, wie in den meisten Bundesländern, bis auf weiteres der ökologische Zustand anstelle des Potentials angegeben. In der Tabelle 50 „Oberflächenwasserkörper“, die die Bewertungen wasserkörperscharf darstellt, sind die Ergebnisse der ökologischen Bewertung bei den als HMWB-ausgewiesenen Gewässern in der Zeile „ökologisches Potenzial (ÖP)“ eingetragen.	
NI-BBWP 0002	Umweltverband	Ökologische Bewertung ist lückenhaft. Dies betrifft die Bewertung nach PHYLIB und fiBSb für die Fließgewässer und die Bewertung der Seen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu den nachgereichten Ergebnissen ist nicht vorgesehen. Fehlerhafte Umsetzung. Nachbesserung ist nötig.			
NI-BBWP Weser 0019	Umweltverband	Entspricht der Stellungnahme NI-BBWP 0002.	Änderung ist erfolgt	Die Kapitel in den niedersächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen zur ökologischen Bewertung für die Oberflächengewässer sind überarbeitet und die fehlenden Ergebnisse sind ergänzt worden. Eine erneute Auslegung der ergänzten Ergebnisse ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Bewertungsverfahren werden im Laufe des Monitorings geprüft und, sofern dieses in der länderübergreifenden Diskussion für notwendig erachtet wird, fachlich angepasst.	Betrifft alle BBWP Kap. 4.2
NI-BBWP 0007	Umweltverband	Die Lücken in der Bestandsaufnahme sind nicht nachvollziehbar			
NI-BBWP 0008	Umweltverband	Die Bewertung ist fehlerhaft, da die Entwicklung der Bewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.			
NI-BBWP 0008	Umweltverband	Die Grenzwerte für Nitrat für Grundwasserkörper (50 mg/l Nitrat) und Oberflächenwasserkörper (11 mg/l Nitrat) sind nicht aufeinander abgestimmt			
NI-BBWP Weser 0025	Unterhaltungsverband	Die Grenzwerte für Nitrat für Grundwasserkörper (50 mg/l Nitrat) und Oberflächenwasserkörper (11 mg/l Nitrat) sind nicht aufeinander abgestimmt	Änderung nicht erforderlich	Die Angaben beziehen sich zum einen auf Nitrat (NO ₃) und zum anderen auf Nitratstickstoff (NO ₃ -N). Die Umrechnung der Maßeinheiten wird nach den Atomgewichten von Nitrat (N=62) und Nitratstickstoff (N=14) vorgenommen. Der Faktor ist $62/14 = 4,43$. Die Angabe 50 mg/l Nitrat NO ₃ entspricht somit der Angabe 11,3 mg/l Nitratstickstoff NO ₃ -N. Im Rahmen des gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) sind alle Messungen auf Nitratstickstoff (NO ₃ -N) bezogen. Damit kann ein schneller Bezug zu den übrigen Stickstoffinhaltsstoffen Nitritstickstoff, Ammoniumstickstoff und organischer Stickstoff hergestellt werden. Im Trinkwasserbereich und z. T. im Rahmen von EU-Vorgaben wird die Maßeinheit auf Nitrat (NO ₃) bezogen.	
NI-BBWP Weser 0001	Gebietskooperation	Änderung der Bewertung Fischfauna für den Wasserkörper Mittelweser zwischen Aller und Nordrhein-Westfalen (Wasserkörper 12001) von mäßig in unbefriedigend/schlecht	Änderung nicht erforderlich	Auf Grundlage der Stellungnahme wurden die Ergebnisse zur Bewertung der Qualitätskomponente Fische noch einmal geprüft. Die Bewertung der Qualitätskomponente Fische durch das LAVES nach der Methode "fiBSb" ergibt ein mäßiges Potenzial. Bei dem Bewertungsverfahren handelt es sich um ein den Vorgaben der EG-WRRL entsprechendes, anerkanntes Verfahren.	
NI-BBWP Weser 0003	Kommune	Das Gewässer Haller/Ramke (Wasserkörper 21052) wird als natürlich eingestuft. Es fehlt jedoch die Zuordnung einer Priorität. An den Gewässern Haller und Rambke wurden bereits viele Maßnahmen umgesetzt. Weitere sind geplant. Durch die fehlende Priorisierung wird die Maßnahmenumsetzung gefährdet.	Änderung nicht erforderlich	Eine erneute Prüfung der Priorität des Wasserkörpers Haller/Rambke (21052) hat ergeben, dass das Gewässer die Priorität 5 bekommt. Eine höhere Priorität scheidet aufgrund des Kriteriums "Wiederbesiedlungspotenzial" aus. Auch wenn die Priorität eines Gewässers bei der Förderung von Maßnahmen ein wichtiges Kriterium ist, können auch Maßnahmen an Gewässern mit geringer Priorität gefördert werden.	
NI-BBWP Weser 0005	Privatperson	Anstelle der Gesamtheit der aquatischen Fauna wird stets nur auf die Fische Bezug genommen.	Änderung nicht erforderlich	Die Fische sind eine der nach EG-WRRL zu betrachtenden Qualitätskomponenten. Bei der Betrachtung der Durchgängigkeit spielen die Fische eine besondere Rolle, da aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und teilweise hohen Mobilität das Problem der Durchgängigkeit prägnant dargestellt werden kann. Trotzdem wird bei der Diskussion um die Erstellung der Durchgängigkeit immer auch auf das gesamte aquatische Artenspektrum Bezug genommen.	

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BBWP Weser 0007	Kommune	Warum wurden die Gewässer "Hasenbach", "Kaninchenbach", "Hellebach" nicht erfasst?	Änderung nicht erforderlich	Die angesprochenen Gewässer haben im Hydrographischen Atlas Niedersachsen zum Teil andere Bezeichnungen, die entsprechend in den Entwurf des Bewirtschaftungsplanes eingeflossen sind. Die Gewässer Hahnenbeek und Kaninchenbach haben ein Einzugsgebiet kleiner 10 km ² und gehören so nicht zum reduzierten Gewässernetz nach EG-WRRL. Der Hasenbache (Strecke Kalme-Börßum) wird unter dem Namen Hasenbeeke (15017) geführt.	
NI-BBWP Weser 0015	Kommune	Die Bewertung und Priorisierung sind für verschiedene Wasserkörper (Leine/Ihme-Westau (21019), Eilveser Bach (21006), Aue/Erse (16035)) zu prüfen. Die dargestellte Bewertung und Priorisierung widersprechen der Beurteilung durch den Einwender.	Änderung nicht erforderlich	Die ökologische Bewertung und die Prioritätensetzung für den Wasserkörper Aue/Erse (16035) sind im niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser nach Ansicht des Landes und nach erneuter Prüfung der vorliegenden Unterlagen als zutreffend anzusehen. Die Wasserkörper Leine/Ihme-Westau (21019) und Eilveser Bach (21006) können bei der Umsetzung der entsprechenden, auf die Defizite abgestimmten Maßnahmen bis 2015 einen guten Zustand erreichen. Dies steht nicht im Widerspruch zu den vergebenen Prioritäten, da bei der Abschätzung der Möglichkeit für eine Zielerreichung bis 2015 die Prioritäten 1 bis 3 betrachtet wurden.	
NI-BBWP Weser 0017	Wasserversorgungsunternehmen	Die Bewertung für die Granetalsperre ist zu prüfen.	Änderung nicht erforderlich	Die im niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser dargestellte Bewertung der Granetalsperre ist nach Ansicht des Landes und nach erneuter Prüfung der vorliegenden Unterlagen als zutreffend anzusehen.	
NI-BBWP Weser 0021	Kommunaler Abwasserbetrieb	Der Einwender geht davon aus, dass das von ihm umgesetzte Renaturierungsprogramm weitestgehend den Forderungen zum Erreichen des ökologischen Potenzials folgt. In den Ergebnissen bildet sich dies für die Gewässer nicht ab. Hier besteht Aktualisierungsbedarf.	Änderung nicht erforderlich	Die Wirkung von Maßnahmen kann sich unter Umständen erst zeitverzögert z. B. in der Populationsentwicklung der nach EG-WRRL zu untersuchenden Arten zeigen. Daher kann es sein, dass sich eine Veränderung in der Ermittlung des Potenzials erst in den nächsten Jahren abbildet. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Maßnahme an einem Wasserkörper zwar zu Verbesserungen führt aber diese evtl. nicht ausreichen um einen Klassensprung in der Bewertungsskala zu erzielen. Zudem sind die Maßnahmen speziell auf das an dem betrachteten Wasserkörper vorliegende Defizit auszurichten.	
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson	Dem Schutz und der Verbesserung aquatischer Ökosysteme der Wasserkörper Lachte und Aller wird nicht ausreichend Rechnung getragen.	Änderung nicht erforderlich	Die Lachte und die Aller sind in verschiedene Wasserkörper unterteilt. Je nach Zustand/Potential des in den Fokus genommenen Wasserkörpers werden Maßnahmen ergriffen werden.	
NI-BBWP Weser 0025	Unterhaltungsverband	Im Bearbeitungsgebiet 18 wurden diverse Untersuchungen durchgeführt, die zu besseren Ergebnissen bei der Priorisierung geführt haben.	Änderung nicht erforderlich	Die unterschiedlichen Auffassungen wurden mehrfach auf fachlicher Ebene zwischen NLWKN, dem Projektträger - Einwender -, sowie dessen beauftragten Gutachtern diskutiert. Als Ergebnis wurde vereinbart, dass die den Ergebnissen des Modellprojektes Leine/Ihme zugrunde liegenden Daten dem NLWKN zur Verfügung gestellt werden sollen, um die Bewertung nach landeseinheitlichen Vorgaben zu überprüfen und ggf. bei der Bewertung berücksichtigen zu können. Leider wurden die Daten dem NLWKN nicht übergeben und konnten somit nicht in die abschließende Bewertung mit einfließen. Bei der Maßnahmenplanung wird dennoch auf diese abweichenden Ergebnisse eingegangen und dies mit berücksichtigt.	

Themenblock „Bewertung der Grundwasserkörper“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI-BBWP 0001	Unterhaltungsverband	Die Bewertung ist nachvollziehbar. Die Anwendung der Relevanzprüfung sowie die ganzheitliche Betrachtungsweise (hydrogeologische Grundlagen und Erkenntnisse) werden begrüßt.	Änderung nicht erforderlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
NI-BBWP Weser 0022	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Der Einstufung und Ausnahmenbeantragung für die Wasserkörper im Verbandsgebiet kann zugestimmt werden.			
Kritik					
NI-BBWP 0002	Umweltverband	Die Aussagen zu den Belastungen des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln sind unvollständig.	Änderung ist erfolgt	Die Kapitel in den niedersächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen zur chemischen Bewertung für das Grundwasser sind überarbeitet und die fehlenden Ergebnisse ergänzt worden. Eine erneute Auslegung der ergänzten Ergebnisse ist gesetzlich nicht vorgesehen.	Betrifft alle BBWP Kap. 4.3.2
NI-BBWP Weser 0019	Umweltverband	Entspricht der Stellungnahme NI-BBWP 0002.			
NI-BBWP 0007	Umweltverband	Die Lücken in der Bestandsaufnahme sind nicht nachvollziehbar.			
NI-BBWP 0008	Umweltverband	Die Grenzwerte für Nitrat für Grundwasserkörper (50mg/l Nitrat) und Oberflächenwasserkörper (11 mg/l Nitrat) sind nicht aufeinander abgestimmt.	Änderung nicht erforderlich	Die Angaben beziehen sich zum einen auf Nitrat (NO ₃) und zum anderen auf Nitratstickstoff (NO ₃ -N). Die Umrechnung der Maßeinheiten wird nach den Atomgewichten von Nitrat (N=62) und Nitratstickstoff (N=14) vorgenommen. Der Faktor ist 62/14 = 4,43. Die Angabe 50 mg/l Nitrat NO ₃ entspricht somit der Angabe 11,3 mg/l Nitratstickstoff NO ₃ -N. Im Rahmen des gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) sind alle Messungen auf Nitratstickstoff (NO ₃ -N) bezogen. Damit kann ein schneller Bezug zu den übrigen Stickstoffinhaltsstoffen Nitritstickstoff, Ammoniumstickstoff und organischer Stickstoff hergestellt werden. Im Trinkwasserbereich und z. T. im Rahmen von EU-Vorgaben wird die Maßeinheit auf Nitrat (NO ₃) bezogen.	
NI-BBWP Weser 0025	Unterhaltungsverband	Die Grenzwerte für Nitrat für Grundwasserkörper (50mg/l Nitrat) und Oberflächenwasserkörper (11 mg/l Nitrat) sind nicht aufeinander abgestimmt.			
NI-BBWP 0009	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Der Rückschluss von einer Messstelle auf einen gesamten Grundwasserkörper wird kritisiert. Auch das Kriterium bei einer Belastung von 25km ² einen gesamten Grundwasserkörper gemäß Relevanzprüfung nach Tochterrichtlinie als schlecht einzustufen wird kritisiert. Emissionsschätzungen für die Zustandseinstufung zu nutzen, ist nicht EG-WRRL-konform. Eine Interkalibrierung der Vorgehensweise zur Bewertung ist notwendig. Die Vorgehensweise bei der Messung ist genauer darzustellen. Die chemische Bewertung ist nach dem durchgeführten Verfahren eine "worst-case"-Betrachtung. Es sollten auch für Grundwasserkörper weniger strenge Umweltziele festgelegt werden.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<u>Kapitel 4.3.2 Zustand des Grundwassers:</u> Die Datengrundlage der Bewertung sind die aktuellen Messwerte, bei mehrfacher Untersuchung die aktuellen Jahresmittelwerte. Diese werden anhand der Messergebnisse aus den Vorjahren plausibilisiert. Bei Überschreitungen der Qualitätsnormen wird in Niedersachsen über ein dreistufiges Bewertungsverfahren geprüft, ob es sich um ein singuläres Phänomen handelt oder ob eine großräumige Belastung vorliegt. Sind mehr als 25 km ² oder mehr als ein Drittel der Fläche des Grundwasserkörpers belastet, befindet sich der Grundwasserkörper gemäß dem Leitfaden „Beurteilung des chemischen Zustandes von Grundwasserkörpern nach WRRL in Niedersachsen“ im schlechten chemischen Zustand. Die einzelnen Schritte der Beurteilung sind in dem Leitfaden ausführlich erläutert (NLWKN 2009b). Die beiden genannten Kriterien sind das Ergebnis einer bundesweiten Abstimmung zur Frage, ab wann von einer signifikanten Gefährdung der Umwelt im Sinne Art. 4, Abs.2.c) i) ausgegangen werden kann. Geringere Umweltziele können gemäß EG-WRRL nur dann in Anspruch genommen werden, wenn u. a. das Erreichen der Ziele in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wären. Diese Kriterien werden nicht erfüllt.	Betrifft alle BBWP Kap. 4.3.2

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BBWP 0009	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Bei der mengenmäßigen Grundwasserbewertung ist in den gefährdeten Gebieten auf die Trendbeobachtung und die vorsorgende Maßnahmen hinzuweisen.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<p>Kapitel 4.3.2 Zustand des Grundwassers: Die Details der in Niedersachsen zur Anwendung kommenden Methode sind in einem Leitfaden für die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper nach EG-WRRL dargestellt (NLWKN 2009a). Die Entscheidung zur Einstufung in den guten Zustand basiert in erster Linie auf der Feststellung, dass sich nach den in den 70er und 80er Jahren in einigen Gebieten beobachteten, teilweise starken Absenkungen des Grundwasserspiegels ein quasi stationärer Zustand eingestellt hat. Seit Inkrafttreten der EG-WRRL wurden in der Fläche keine nennenswerten Absenkungen mehr beobachtet. Aktuell beeinflussen eine veränderte Agrarstruktur und absehbar vermutlich regional auch der Klimawandel den Bedarf an Beregnungswasser. Insofern ist eine Verschlechterung des aktuellen Zustandes der Grundwassermenge in einzelnen Grundwasserkörpern zu verhindern. Es wird vor diesem Hintergrund geprüft, ob unabhängig von der aktuellen Bewertung der Grundwasserkörper lokal Maßnahmen zu ergreifen sind. Neben einer intelligenten und angemessenen landesweiten Steuerung der Wasserrechte (Grundlagen sollen die Projekte NoRegret und Aquarius liefern) sind in einigen Regionen auch ergänzende Entlastungsmaßnahmen in die Überlegungen einzubeziehen.</p>	Betrifft alle BBWP Kap. 4.3.2
NI-BBWP Elbe 0006	Umweltverband	Die Bewertung des guten mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper im Nordosten Niedersachsen wird Frage gestellt. Es fehlen die Begründungen im Text für das Ergebnis.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<p>Kapitel 4.3.2 Zustand des Grundwassers: Alle Grundwasserkörper im niedersächsischen Elbeinzugsgebiet befinden sich in einem guten mengenmäßigen Zustand. Die in der Bestandsaufnahme verwendete Wortwahl unklar/unwahrscheinlich für einige Grundwasserkörper präjudiziert keinesfalls einen schlechten Zustand. Unter Gewichtung von Erkenntnissen aus dem Projekt NoRegret wurde letztlich die aktuelle Einstufung nach den oben dargestellten Kriterien vorgenommen</p>	Betrifft BBWP Elbe Kap. 4.3.2
NI-BBWP 0010	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Das Bewertungsverfahren für die chemische Bewertung des Grundwassers, dessen Erarbeitung vom Einwander begleitet wurde, sollte im laufenden Prozess neuen Erkenntnissen angepasst werden.	Änderung nicht erforderlich	Die Bewertungsverfahren für die chemische Bewertung werden bei Vorlage neuer Erkenntnisse und in Abstimmung mit den anderen Mitgliedsstaaten und Bundesländern entsprechend angepasst.	
NI-BBWP Weser 0015	Kommune	Die Bewertung der Grundwasserkörper wird hingegenommen, ist aber nicht nachvollziehbar erläutert	Änderung nicht erforderlich	<p>Die Bewertungsverfahren für das Grundwasser in Niedersachsen sind in zwei Leitfäden dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitfaden für die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper in Niedersachsen und Bremen nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). - Leitfaden für die Bewertung des chemischen Zustandes von Grundwasserkörpern in Niedersachsen und Bremen nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). <p>Die beiden Dokumente werden als Hintergrunddokumente zu den niedersächsischen Beiträgen für die Bewirtschaftungspläne der FGG/FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein auf den Internetseiten des NLWKN zur Verfügung gestellt.</p>	
NI-BBWP Weser 0020	Industrie	Die Ergebnisse der chemischen und mengenmäßigen Bewertung für die Grundwasserkörper 4-2006, 4 -2007, 4-2009 (jeweils guter mengenmäßiger und chemischer Zustand) sind nicht korrekt. Bedingt durch Abgrabungen fehlt hier die schützende Bodenschicht.	Änderung nicht erforderlich	Das Fehlen von schützenden Schichten kann ein Hinweis auf mögliche Belastungen sein. Letztlich sind aber die tatsächlich erfassten Messwerten entscheidend für eine Bewertung des Zustandes. Vermutlich haben die angesprochenen Abgrabungen auf die Gesamtfläche der angesprochenen Grundwasserkörper gesehen nur einen sehr geringen Anteil. Die drei angesprochenen Grundwasserkörper befinden sich in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Es liegen dem NLWKN keine gegenläufigen Erkenntnisse vor.	

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BBWP Ems 0003	Unterhaltungsverband	Im emsländischen Raum kann sich aufgrund landwirtschaftlicher Entwicklungen die Nitratproblematik verschärfen. Das Monitoring ist darauf abzustellen. Einer eventuellen Verschlechterung ist durch kurzfristige Maßnahmen plus entsprechende Finanzierung entgegenzutreten.	Änderung nicht erforderlich	Zentrales Element bei der Auswahl der Messstellen für die EG-WRRL ist die Frage der Repräsentativität, d. h. die Entscheidung, ob eine Messstelle an ihrem jeweiligen Standort geeignet ist, den Grundwasserkörper zu vertreten. Das Messnetz muss so konzipiert sein, dass es den Grundwasserkörper in seinen Grundeigenschaften darstellt und ein sinnvolles Monitoring von lokalen Belastungen und Trends ermöglicht. Dies gilt sowohl für Nitrat als auch für die weiteren relevanten Parameter. Die Zusammenstellung des aktuellen Messnetzes ist mit Beteiligung und in Abstimmung mit den Wasserversorgungsunternehmen erfolgt. Das Messnetz ist nicht starr ausgelegt, d. h. es kann grundsätzlich den Erfordernissen gegenüber angepasst und modifiziert werden. Eine Abstimmung des Monitorings an die jeweilige Belastungssituation wird beispielsweise durch einen angepassten Parameterumfang und eine Verkürzung der Untersuchungsintervalle im Rahmen des operativen Monitorings realisiert. Für die Messstellen in den nitratbelasteten Grundwasserkörpern bedeutet dies zurzeit eine Verdopplung der Anzahl an Untersuchungen pro Jahr. In Bezug auf den Zugang von finanziellen Mitteln wurden aufgrund der politischen Tragweite bewusst keine Automatismen oder Mechanismen dargestellt.	
NI-BBWP Ems 0007	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die Gebietskulisse der Grundwasserkörper (Hase Lockergestein rechts) stimmt nicht. Die räumliche Abgrenzung beruht auf fachlichen Aussagen, die aufgrund von Annahmen erarbeitet wurden. Es wurden die gemessenen Werte zugrunde gelegt; jedoch ist man bei der signifikanten Gefährdung der Umwelt von einer potenziellen Nitratkonzentration im Sickerwasser ausgegangen. Hier wird mit Annahmen gearbeitet, die nicht validiert sind und die keine Rechtsgrundlage haben.	Änderung nicht erforderlich	Die potenzielle Nitratkonzentration ist im Bewertungsablauf nur ein Kriterium und in keinem Fall ausschließlich verantwortlich für eine signifikante Gefährdung der Umwelt. Zudem handelt es sich nicht um „Annahmen“, sondern es handelt sich um Modelldaten, die u. a. aus den Erhebungen der Agrarstatistik entwickelt worden sind und bis auf Gemeindeebene heruntergebrochen wurden.	

Themenblock „Wirtschaftliche Analyse“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI-BBWP 0002	Unterhaltungsverband	Die Aussagen zu Wasserdienstleistungen und Kostendeckung sind nicht ausreichend. Hinweis auf das Vertragsverletzungsverfahren. Das Verursacherprinzip ist nicht umgesetzt. Dadurch fehlen Finanzmittel.	Änderung ist erfolgt	Überarbeitung des Kapitels "Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen". Die genannten Kapitel wurden entsprechend der angekündigten weitergehenden Arbeiten aktualisiert. Die Hinweise finden dort entsprechend Berücksichtigung.	Betrifft alle BBWP Kap. 6
NI-BBWP 0009	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die Bedeutung der Landwirtschaft ist nicht ausreichend dargestellt.	Änderung ist erfolgt	Überarbeitung des Kapitels "Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen". Bei der Überarbeitung des Kapitels wurde der Hinweis berücksichtigt.	Betrifft alle BBWP Kap. 6
NI-BBWP 0010	Umweltverband	Auf die wirtschaftliche Bedeutung der Berechnung für die Landwirtschaft ist hinzuweisen.	Änderung ist erfolgt	Überarbeitung des Kapitels "Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen". Der Hinweis wurde bei der Aktualisierung des Kapitels beachtet und mit dem Einwander abgestimmt.	Betrifft alle BBWP Kap. 6
NI-BBWP Elbe 0003	Gebietskooperation	Angabe der berechneten landwirtschaftlichen Fläche ist nicht korrekt.			
NI-BBWP Elbe 0008	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Verschiedene Änderungswünsche zur Bedeutung der Landwirtschaft bzw. Klarstellungen zur Grünlandnutzung oder zum Maisanbau.	Änderung ist erfolgt	Überarbeitung des Kapitels "Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen". Bei der Aktualisierung des Baseline-Szenarios wurde der Hinweis berücksichtigt.	Betrifft alle BBWP Kap. 6
NI-BBWP Weser 0005	Privatperson	Einerseits wird behauptet, es stehen nicht ausreichend genug personelle und finanzielle Mittel zur Umsetzung zur Verfügung, andererseits sei aber dem Kostendeckungsprinzip aus Wasserdienstleistungen genüge getan worden.	Änderung ist erfolgt	Überarbeitung des Kapitels "Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen". Die im Entwurf angekündigten weitergehenden Arbeiten in diesem Bereich haben zu einer Aktualisierung des Kapitels geführt.	Betrifft alle BBWP Kap. 6
NI-BBWP Weser 0031	Industrie	Die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung ist in die Analyse der Wassernutzungen aufzunehmen	Änderung ist erfolgt	Überarbeitung des Kapitels "Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen". Bei der Aktualisierung des Kapitels wurde der Hinweis im Rahmen der Anforderungen an die Wirtschaftliche Analyse berücksichtigt.	Betrifft alle BBWP Kap. 6
NI-BBWP Ems 0003	Unterhaltungsverband	Die Verpflichtung nichtstaatlicher Kostenträger ist nur dann möglich, wenn dabei das Verursacherprinzip angewendet wird oder der Träger im eigenen Interesse freiwillig agiert. Dies ist in den Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen klarzustellen.	Änderung ist erfolgt	Überarbeitung des Kapitels "Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen". Eine Verpflichtung nichtstaatlicher Kostenträger wäre grundsätzlich möglich. Dies wird aber in den Plänen nicht aufgegriffen. Der Hinweis wurde aufgenommen und ist Bestandteil der weitergehenden Untersuchungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten des Verursacherprinzips.	Betrifft alle BBWP Kap. 6
NI-BBWP Ems 0006	Unterhaltungsverband	Unklar ist, was sich hinter dem Begriff "Nichtstaatliche Kostenträger" verbirgt (Tabelle 26, S. 48, nds. Beitrag für den Bewirtschaftungsplan für die FGE Ems). Es ist nicht bekannt, dass nicht staatliche Kostenträger verpflichtet sind, Kosten für die Umsetzung der EG-WRRRL zu übernehmen.	Änderung ist erfolgt	Überarbeitung des Kapitels "Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen". Der Hinweis wurde aufgenommen und ist Bestandteil der weitergehenden Untersuchungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten des Verursacherprinzips.	Betrifft alle BBWP Kap. 6

Themenblock „Schutzgebiete“:

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung
Kritik				
NI-BBWP 0002	Umweltverband	Es fehlen Aussagen zu den grundwasserabhängigen Landökosystemen. Fehlerhafte Umsetzung. Nachbesserung ist nötig.	Änderung nicht erforderlich	<p>Aufgrund der Stellungnahme wurde folgender Absatz in den niedersächsischen Beiträgen für die Maßnahmenprogramme geändert:</p> <p><u>Kapitel 3.2 Grundwasser:</u> Der gute mengenmäßige Zustand ist in allen Grundwasserkörpern gewährleistet. Aus diesem Grund ist auch eine gesonderte Berücksichtigung der grundwasserabhängigen Landökosysteme im Maßnahmenprogramm nicht erforderlich. Über das Wassergesetz ist sichergestellt, dass im Rahmen von Genehmigungsverfahren vermeidbare Beeinträchtigungen dieser Landökosysteme verhindert werden.</p> <p>Darüber hinaus wurden in die Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen auch Ergänzungen zu Projekten, die sich mit einem u. a. auf den Klimawandel abgestimmten Umgang mit den Grundwasserressourcen beschäftigen, aufgenommen (vgl. Themenblock „Bewertung der Grundwasserkörper“)</p>
NI-BBWP 0009	Interessenvertretung der Landwirtschaft.	Niedersachsen ist nicht flächendeckend als nährstoffsensibles Gebiet gemäß Nitratrichtlinie eingestuft.	Änderung nicht erforderlich	Im Rahmen der Umsetzung der Nitratrichtlinie ist Niedersachsen flächendeckend als nährstoffsensibles Gebiet gemeldet worden.
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson	Försterbach und Freitagsgraben sind - auch wenn nicht Teil des reduzierten Gewässernetzes - aufgrund ihrer Bedeutung mit zu betrachten. Sie sind als Schutzgebiete mit aufzunehmen.	Änderung nicht erforderlich	Sofern die in der Stellungnahme genannten Gewässer Teil eines wasserabhängigen FFH- oder Vogelschutzgebietes sind, sind sie auch als Schutzgebiet nach EG-WRRL erfasst worden. Auch wenn die genannten Gewässer nicht Teil von Schutzgebieten nach EG-WRRL sind oder nicht zum reduzierten Gewässernetz gehören, heißt dies nicht, dass dort keine Maßnahmen umgesetzt werden können. Wenn sich zeigt, dass an diesen Gewässern Maßnahmen notwendig sind, um den Wasserkörper zu dessen Einzugsgebiet sie gehören in seinem Zustand zu erhalten oder zu verbessern, können entsprechende Maßnahmen beantragt werden.
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson	Bewirtschaftungsziele nach EG-WRRL müssen mit den Managementplänen nach Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie verknüpft werden.	Änderung nicht erforderlich	Die Umsetzung der EG-WRRL und der beiden Natura 2000-Richtlinien wird aufgrund vielfältiger Berührungspunkte eng aufeinander abgestimmt. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmenumsetzung (siehe dazu auch den Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie). Darüber hinaus laufen verschiedene Abstimmungsprozesse bei der der Maßnahmenfinanzierung. Parallel dazu wird der Erprobungsbericht "Zur Berücksichtigung von Natura 2000 bei der Umsetzung der WRRL in Niedersachsen am Beispiel von vier Erprobungsgebieten" erarbeitet. Dieser dient zur Entwicklung und Diskussion der offenkundigen Synergieeffekte bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben. Konzeptionelle Vorgehensweisen zur Verknüpfung der verschiedenen Richtlinien insbesondere bei der gebietsbezogenen Zielsetzung und der konkreten Maßnahmenplanung sind zu entwickeln und bzgl. der Praxistauglichkeit zu erproben.
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson	Ein Erschwernisausgleich für betroffene Landwirte sollte konkret im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm formuliert sein; Inklusive einer Strafandrohung im Falle einer Zuwiderhandlung in Schutzgebieten.	Änderung nicht erforderlich	Die Umsetzung der EG-WRRL beruht im 1. Bewirtschaftungsplanzyklus auf freiwilliger Basis. Aufbauend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit ist die Abstimmung mit den Betroffenen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ein essenzieller Bestandteil. Die in den Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen dargestellten Maßnahmentypen sind dafür ausreichend. Für die Landwirtschaft werden u. a. über die Ergänzung des NAU/BAU entsprechende finanzielle Anreize zur Umsetzung der EG-WRRL geschaffen. Die Vorgehensweise bei Verstößen ist dort ausreichend festgelegt.
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson	Beantragung eines Gewässer- und Auenentwicklungskonzeptes für die FFH-Gebiete Nr. 90 und Nr. 86.	Änderung nicht erforderlich	Die angesprochenen Entwicklungskonzepte können im Rahmen der Maßnahmenumsetzung beantragt werden.

Themenblock „Unterhaltung“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI-BBWP 0001	Unterhaltungsverband	Der Begriff des ordnungsgemäßen Abflusses muss im Zusammenhang mit der Unterhaltung in den Bewirtschaftungsplänen aufgeführt werden z. B. in Kapitel 5 Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen. Bei Bewirtschaftungsentscheidungen ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss eigenständig zu betrachten.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<u>Kapitel 5.1.1 Oberflächengewässer und Grundwasser:</u> Die Umweltziele gemäß Artikel 4 EG-WRRL wurden als Bewirtschaftungsziele in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und in das Niedersächsische Wassergesetz (§§ 64a, 64b, 130a und 136a NWG) übernommen. Die Unterhaltung muss unter Beibehaltung der eigentlichen Ziele, insbesondere der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, den im Maßnahmenprogramm nach § 181 NWG gestellten Anforderungen entsprechen. Die Unterhaltungsverbände sind in Niedersachsen intensiv u. a. über die Gebietskooperationen an der Umsetzung der EG-WRRL und der Diskussion um die Unterhaltung der Gewässer beteiligt. Für den Bereich der Bundeswasserstraßen ist hierbei die Zuständigkeit und Nutzung dieser als Verkehrsweg zu beachten und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in die Abstimmung einzubeziehen.	Betrifft alle BBWP Kap. 5.1.1
NI-BBWP 0004	Unterhaltungsverband	Die Stellungnahme NI-BBWP 0001 wird unterstützt. Der Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses wird in den Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Veränderung der Unterhaltung ist in einem Abwägungsprozess mit den anderen Anforderungen an das Gewässer abzustimmen.			
NI-BBWP Elbe 0001	Unterhaltungsverband	Der unter Punkt 5.1.1 aus § 98 NWG aufgenommene Bezug zwischen Unterhaltung und Maßnahmenprogramm: "Die Unterhaltung muss den im Maßnahmenprogramm gestellten Anforderungen entsprechen." ist zu kurz gegriffen. Auch die anderen Anforderungen, die an die Unterhaltung gestellt werden müssen erfüllt werden			
NI-BBWP Elbe 0002	Mitglied der erweiterten Fachgruppen Grundwasser und Oberflächengewässer	Der unter Punkt 5.1.1 aus § 98 NWG aufgenommene Bezug zwischen Unterhaltung und Maßnahmenprogramm: "Die Unterhaltung muss den im Maßnahmenprogramm gestellten Anforderungen entsprechen." ist zu kurz gegriffen. Auch die anderen Anforderungen, die an die Unterhaltung gestellt werden müssen erfüllt werden			
NI-BBWP Elbe 0003	Gebietskooperation	Der unter Punkt 5.1.1 aus § 98 NWG aufgenommene Bezug zwischen Unterhaltung und Maßnahmenprogramm: "Die Unterhaltung muss den im Maßnahmenprogramm gestellten Anforderungen entsprechen." ist zu kurz gegriffen. Auch die anderen Anforderungen, die an die Unterhaltung gestellt werden müssen erfüllt werden			
NI-BBWP Elbe 0005	Unterhaltungsverband	Erläuterungen zur Notwendigkeit der Unterhaltung zur Aufrechterhaltung der Nutzung und Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Der Maßnahmenschwerpunkt ist auf Maßnahmen zu setzen, von denen keine signifikant negativen Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen ausgehen. Die Pflege und Entwicklung an den Fließgewässern können nur dort eingeleitet werden, wo sich keine signifikant negativen Auswirkungen ohne eine Erhöhung von schädlichen Wasserständen ergeben.			
NI-BBWP Weser 0011	Unterhaltungsverband	Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser aufgenommen werden. Die schadlose Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.			
NI-BBWP Weser 0012	Unterhaltungsverband	Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser aufgenommen werden. Die schadlose Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.			
NI-BBWP Weser 0016	Unterhaltungsverband	Der ordnungsgemäße Wasserabfluss muss bei der Unterhaltung gewährleistet bleiben. Bei der Unterhaltung findet eine Abwägung zwischen wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen/ limnologischen Aspekten statt.			

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BBWP Weser 0022	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Eine pauschale Reduzierung der Gewässerunterhaltung kann nicht akzeptiert werden.			
NI-BBWP Weser 0025	Unterhaltungsverband	Die Unterhaltung dient dem ordnungsgemäßen Abfluss. Dies ist in den Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen klarzustellen.			
NI-BBWP Weser 0027	Unterhaltungsverband	Der Begriff des ordnungsgemäßen Abflusses muss im Zusammenhang mit der Unterhaltung in den Bewirtschaftungsplänen aufgeführt werden. Angelehnt an die Stellungnahme NI-BBWP 0001.			
NI-BBWP Ems 0003	Unterhaltungsverband	Bei den Aussagen zur Unterhaltung ist als wesentliches Ziel der Unterhaltung auf den Erhalt des ordnungsgemäßen Abfluss hinzuweisen z. B. im Kapitel wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen.			
NI-BBWP Ems 0004	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan für die FGE Ems aufgenommen werden. Die schadlose Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.			
NI-BBWP Ems 0006	Unterhaltungsverband	Die Verbesserungen, die sich durch Veränderungen in der Unterhaltungspraxis erzielen lassen, dürfen nicht überbewertet werden.			
NI-BBWP Ems 0008	Unterhaltungsverband	Der Begriff des ordnungsgemäßen Abflusses muss im Zusammenhang mit der Unterhaltung in den Bewirtschaftungsplänen aufgeführt werden. Bei Bewirtschaftungsentscheidungen ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss eigenständig zu betrachten.			
NI-BBWP Rhein 0001	Unterhaltungsverband	Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan für die FGE Rhein aufgenommen werden. Die schadlose Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.			
NI-BBWP Rhein 0002	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan für die FGE Rhein aufgenommen werden. Die schadlose Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.			
NI-BBWP Weser 0013	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Bei der Formulierung "Im Zuge der schrittweisen Verbesserung der Gewässerstrukturen soll die Gewässerunterhaltung künftig reduziert und stärker ökologisch ausgerichtet werden." ist der Baustein "reduziert" zu streichen. Die Formulierung ist zu pauschal.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<p><u>Kapitel 5.2 Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Weser:</u> Ziel ist es in Zusammenarbeit mit der Wasserstraßenverwaltung und Dritten an geeigneten Stellen Maßnahmen nach dem Trittsteinprinzip zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften aufgrund von Unterhaltungsmaßnahmen wurden in Bundeswasserstrassen und auch in anderen Gewässern festgestellt. Im Zuge der schrittweisen Verbesserung der Gewässerstrukturen soll die Gewässerunterhaltung künftig unter Beibehaltung der eigentlichen Ziele, insbesondere der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, stärker ökologisch verträglich ausgerichtet sein.</p>	Betrifft BBWP Weser Kap. 5.2

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BBWP 0002	Umweltverband	Die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erfolgt nur über eine angepasste Gewässerunterhaltung. Die Gewässerunterhaltung ist daher an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen (Änderung der Verordnungen).	Änderung nicht erforderlich	<p>Das Land geht davon aus, dass die zuständigen Wasserbehörden die niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten bei ihren Entscheidungen berücksichtigen, z. B. auch im Hinblick auf die Anpassung von Unterhaltungsordnungen.</p> <p>Das Land ist gemeinsam mit den Unterhaltungsträgern daran interessiert, dass hierfür geeignete Empfehlungen erarbeitet und Schulungen angeboten werden. Dies ist derzeit in Bearbeitung.</p> <p>Die Unterhaltung hat nicht nur den ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern gleichrangig auch die gewässerspezifischen ökologischen Belange zu berücksichtigen. Die Unterhaltung kann in Abhängigkeit von ihrer Intensität eine erhebliche Beeinträchtigung der Biozönose im Fließgewässer zur Folge haben. Spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, die langjährig auf geeignete Strukturen angewiesen sind, werden in ihrer Entwicklung häufig zurück gesetzt oder verschwinden unter Umständen vollständig. Die Gewässerunterhaltung hat somit je nach Art und Maß ihrer Durchführung einen weitreichenden Einfluss auf zahlreiche Faktoren der Gewässerökologie und damit auf den guten ökologischen Zustand / gutes ökologische Potenzial im Sinne der EG-WRRL. Einer naturschonend und bedarfsangepasst durchgeführten Gewässerunterhaltung kommt daher zukünftig eine bedeutende Rolle zu, um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen.</p>	
NI-BBWP Weser 0019	Umweltverband	Entspricht der Stellungnahme NI-BBWP 0002.			
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson	Anpassung der Gewässerunterhaltung, Einrichtung eines 10m breiten Gewässerrandstreifens.			

Themenblock „Ausnahmen“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI-BBWP Weser 0022	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Der Einstufung und Ausnahmenbeantragung für die Wasserkörper im Verbandsgebiet kann zugestimmt werde.	Änderung nicht erforderlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Kritik					
NI-BBWP 0001	Unterhaltungsverband	Für Grundwasserkörper in Trinkwassergewinnungsgebieten sind keine Ausnahmen vorzusehen. Hier sind vorrangig Maßnahmen umzusetzen.	Änderung nicht erforderlich	Ziel der EG-WRRL ist es den guten chemischen Zustand in allen Grundwasserkörpern zu erhalten bzw. zu erreichen. Aufgrund der langen Fließzeiten ist davon auszugehen, dass trotz durchgeführter Maßnahmen bis 2015 keine messbare Änderung der Zustände möglich ist. Daher ist es fachlich geboten für Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand - unabhängig davon, ob sie in einem Trinkwassergewinnungsgebiet oder nicht liegen - Fristverlängerungen zu beantragen.	
NI-BBWP Ems 0003	Unterhaltungsverband	In Trinkwassergewinnungsgebieten darf es keine Ausnahmen geben.			
NI-BBWP Ems 0004	Interessenvertretung der Landwirtschaft	In Trinkwassergewinnungsgebieten sollten keine Ausnahmen von den Zielen der EG-WRRL zugelassen werden. Das Thema Grundwasser ist mehr in den Gebietskooperationen zu diskutieren.			
NI-BBWP Rhein 0002	Interessenvertretung der Landwirtschaft	In Trinkwassergewinnungsgebieten sollten keine Ausnahmen von den Zielen der EG-WRRL zugelassen werden. Das Thema Grundwasser ist mehr in den Gebietskooperationen zu diskutieren.			
NI-BBWP 0002	Umweltverband	Ausnahmen werden zur Regel. Das Vorgehen zur Festlegung der Ausnahmen wird nicht ausreichend begründet.	Änderung nicht erforderlich	Aufgrund des erheblichen Handlungsbedarfs, den die EG-WRRL in Niedersachsen verursacht, ist es insbesondere aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und der technischen Durchführbarkeit nahezu unmöglich, die Bewirtschaftungsziele bereits im ersten Bewirtschaftungszeitraum zu erreichen. Niedersachsen wird daher, wie auch viele andere Länder und Mitgliedsstaaten, den vorgegebenen Rahmen ausschöpfen und von der Option Fristverlängerung Gebrauch machen. Niedersachsen folgt damit einer Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Von der Möglichkeit geringere Umweltziele in Anspruch zu nehmen wird Niedersachsen hingegen bis auf eine besondere Ausnahme (Harzbelastung) keinen Gebrauch machen.	
NI-BBWP 0008	Umweltverband	Es werden zu viele Ausnahmen festgelegt.			
NI-BBWP Weser 0002	Umweltverband	Die Vorgehensweise für 90% der Fließgewässer Ausnahmen zu beantragen wird kritisiert. Die Gründe für diese Vorgehensweise sind nicht nachvollziehbar.			
NI-BBWP Weser 0010	Umweltverband	Zu viele Ausnahmen. Es sind mehr Maßnahmen notwendig, um die Ziele zu erreichen. 30% Zielerreichung ist für das Okereinzugsgebiet bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen wahrscheinlich.			
NI-BBWP Weser 0019	Umweltverband	Entspricht der Stellungnahme NI-BBWP 0002.			

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				<p>tungsskala z. B. von mäßig auf gut führen werden. Nicht alle Wasserkörper haben die gleichen Startpositionen zum Erreichen der Ziele. Nur einige wenige Wasserkörper in Niedersachsen erfüllen überaus günstige Voraussetzungen mit Hilfe entsprechender Maßnahmen einen guten Zustand/Potenzial bis 2015 zu erreichen. Ein weiterer Aspekt der zu einer Beantragung von Ausnahmen und Fristverlängerungen geführt hat, ist die noch ausstehende Definition des guten ökologischen Potenzials.</p> <p>Ziel der EG-WRRL ist es, den guten chemischen Zustand in allen Grundwasserkörpern zu erhalten bzw. zu erreichen. Aufgrund der langen Fließzeiten ist davon auszugehen, dass trotz durchgeführter Maßnahmen bis 2015 keine messbare Änderung der Zustände möglich ist. Daher ist es fachlich geboten für Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand - unabhängig davon, ob sie in einem Trinkwassergewinnungsgebiet liegen oder nicht - Fristverlängerungen zu beantragen.</p>	
NI-BBWP 0002	Umweltverband	Es fehlt die Grundlage für die Ausweisung verminderter Umweltziele für die fünf Fließgewässer der Harzvorlandregion. Für diese Gewässer werden keine ausreichenden Untersuchungen vorgenommen.		Die heutigen Belastungsschwerpunkte und das sich dadurch eingestellte heutige Belastungsniveau werden regelmäßig beobachtet. Die Grundbelastung der hier angesprochenen Oberflächenwasserkörper setzt sich sowohl aus der fortwährenden Erosion von schwermetallbelasteten Sedimenten als auch punktuellen und diffusen Sickerwassereinträgen zusammen. Aufgrund der Ergebnisse aus dem Monitoring kann abgeleitet werden, welche Eintragspfade noch zur Reduzierung der Schwermetalleinträge mit verhältnismäßigen Mitteln erfolgversprechend unterbunden werden können.	
NI-BBWP Weser 0007	Kommune	Warum wurden für einige Wasserkörper im Harz geringe Umweltziele festgelegt?	Änderung nicht erforderlich	<p>Damit sind flächengebundene „natürliche“ montanhistorische, harztypische Hintergrundwerte für die Wasserkörper abzuleiten, die nach einem definierten Zeitraum zu erreichen sind. Durch die Reduzierung noch vorhandener Eintragspfade auf ein Maximum des Machbaren wird sich ein Belastungsniveau einstellen, das sich aus der Summe von fortwährender Sedimenterosion (mechanische Zerkleinerung und Remobilisierung) seit historischen Zeiten und nicht zu unterbindender diffuser Einträge ergibt.</p> <p>Nach derzeitiger Kenntnis und Prognose wird es aller Voraussicht nicht möglich sein, die Belastung durch Maßnahmen dauerhaft zu reduzieren und das Ziel des guten chemischen Zustandes zu erreichen, so dass für diese Wasserkörper bezüglich des chemischen Zustandes bereits jetzt (und nicht erst 2027) geringere Umweltziele in Anspruch genommen werden.</p>	
NI-BBWP 0014	Industrie	Bei der Festlegung der Ziele sind auch sozioökonomische Erwägungen zu betrachten und ggf. Ausnahmen festzulegen. Gewässer dürfen nicht nur unter ökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden.	Änderung nicht erforderlich	Die Ziele der EG-WRRL sind in erster Linie auf die Verbesserung der Ökologie der Gewässer (Biologie, Chemie) ausgerichtet. Sozioökonomische Erwägungen können über die Ausweisung von Gewässern als erheblich verändert Eingang in die Umsetzung der EG-WRRL finden.	
NI-BBWP Weser 0008	Umweltverband	Die HMWB-Ausweisung wurde nicht EG-WRRL-konform umgesetzt. Ausnahmen werden aufgrund der fehlerhaften Einstufung abgelehnt.	Änderung nicht erforderlich	Alle Wasserkörper wurden systematisch einem Prüfschema unterworfen, das eng an das CIS-Guidance-Dokument zur Identifizierung und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern (CIS-Arbeitsgruppe 2.2, 2002) angelehnt ist. Die Begründungen für die Einstufung eines Wasserkörpers als HMWB erfolgten auf Grundlage der in Gebietskooperationen durchgeführten Diskussionen.	
NI-BBWP Weser 0014	Unterhaltungsverband	Es fehlen Angaben ob die Fristverlängerung bis 2021 oder 2027 erfolgen werden soll.	Änderung nicht erforderlich	<p>Ein Einschätzung, ob Fristverlängerungen über 2015 hinaus nötig sein werden, wurde zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen. Aufgrund verschiedener Punkte sind für eine Vielzahl von Wasserkörper Ausnahmen festgelegt worden. Bevor aber weitere Fristverlängerungen beantragt werden, soll die Umsetzung und die Wirkung der Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungsplanzyklus abgewartet werden. Erst im Laufe der nächsten Jahre kann die Effektivität und Effizienz der entwickelten Umsetzungsstrategie bewertet werden und Rückschlüsse auf Veränderungen und eine evtl. notwendige weitere Beantragung von Fristverlängerungen diskutiert werden.</p>	

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BBWP Weser 0014	Unterhaltungsverband	Es ist zu klären, ob auch zu einem späteren Zeitpunkt statt Fristverlängerung die Ausnahme geringere Umweltziele festgelegt werden kann.	Änderung nicht erforderlich	Im Rahmen der Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplanzyklus können neben den Fristverlängerungen auch weitere Ausnahmen festgelegt werden. Für die Nutzung der Ausnahme geringer Umweltziele ist jedoch zu beachten, dass eine umfassende Begründung notwendig ist.	
NI-BBWP Weser 0015	Kommune	Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Wasserkörper Eilveser Bach (21006) und Leine, Ihme-Westtaue (21019) keine Ausnahmen beantragt wurden. Die Maßnahmen mit denen an diesen beiden Wasserkörper der gute Zustand bis 2015 erreicht werden soll, sind nicht erläutert.		Die Wasserkörper Eilveser Bach (21006) und Leine, Ihme-Westtaue (21019) befinden sich beide in einem mäßigen ökologischen Zustand und die ihnen gemäß Leitfaden Maßnahmenplanung - Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie ist 3 und 2. Somit liegen sowohl auf Grundlage der ökologischen Bewertung als auch auf Grundlage der Priorität bei der Maßnahmenumsetzung gute Voraussetzungen für eine Verbesserung hin zum guten ökologischen Zustand vor. Dies ist nur vor der Prämisse zu erreichen, dass die auf die Defizite zu geschnittenen Maßnahmen umgesetzt werden. Um in der Systematik der Darstellung der Maßnahmenplanung zu bleiben, ist auch an dieser Stelle auf die Benennung konkreter Maßnahmen verzichtet worden. Nähere Informationen zu sinnvollen Maßnahmen an den beiden genannten Wasserkörpern können bei der zuständigen NLWKN-Betriebsstelle erfragt werden.	Betrifft alle BBWP Kap.5.4.
NI-BBWP Weser 0025	Unterhaltungsverband	Es sind Gewässer aus dem Gebiet des Einwenders dargestellt für die nach Aussagen ein guter Zustand bis 2015 erreicht werden und die daher keine Ausnahme bekommen haben. Dies wird bezweifelt. Zudem ist offen, wie dies finanziert werden soll.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<p><u>Kapitel 5.4.1 Fristverlängerungen und Ausnahmen – Oberflächengewässer:</u> Für alle natürlichen Wasserkörper der Priorität 1 bis 3 gemäß dem Niedersächsischen Leitfaden für die Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, die sich in einem mäßigen ökologischen Zustand befinden, wurde im Einzelfall geprüft, ob sie durch gezielte Maßnahmen den guten Zustand bis 2015 erreichen können. Nur diese Wasserkörper besitzen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten die Voraussetzung für eine relativ kurzfristige Verbesserung ihres Zustandes. Eine Verbesserung des ökologischen Zustandes, evtl. auch nur für Teilstrecken eines Gewässers, ist nur bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen, die auf die festgestellten Defizite zugeschnitten sind, zu erwarten. Für diese Wasserkörper werden daher keine Fristverlängerungen in Anspruch genommen.</p> <p>Aussagen zur Finanzierung werden im niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser ergänzt.</p>	
NI-BBWP Weser 0022	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die Festlegung von Bewirtschaftungszielen für Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper ist unter Beteiligung der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft durchzuführen.	Änderung nicht erforderlich	Über die Gebietskooperationen sind auch die Vertreter der Landwirtschaft in die Diskussion zu den Ausnahmen eingebunden.	
NI-BBWP Ems 0004	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Ausnahmen sind stärker in den Gebietskooperationen zu diskutieren.	Änderung nicht erforderlich	Zukünftig gerade im Hinblick auf die Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplanzyklus können die Bewirtschaftungsziele inkl. der Ausnahmen in den Gebietskooperationen diskutiert werden.	
NI-BBWP Rhein 0002	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Ausnahmen sind stärker in den Gebietskooperationen zu diskutieren.			

Themenblock „Sonstiges“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI-BBWP 0009	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die Angaben aus CORINE Land Cover 2000 sind überholt.	Änderung nicht erforderlich	Die Nutzung der Daten aus CORINE Land Cover 2000 beruhen auf einer Festlegung in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser.	
NI-BBWP 0009	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Konkrete Zielsetzungen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer werden abgelehnt.	Änderung nicht erforderlich	Die im niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser im Kapitel 5.2 Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Weser stammen aus dem Bewirtschaftungsplan der FGG Weser und sind dort auch für die Endfassung vorgesehen.	
NI-BBWP Elbe 0007	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Verschiedene kleinere inhaltliche Ergänzungen (z.B. Legendenerläuterung Chemie) sind vorzunehmen.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<p><u>Kapitel 1 Allgemeine Beschreibung der Merkmale des niedersächsischen Anteils an der Flussgebietseinheit Elbe:</u> Ungefähr 970.000 Einwohner leben im niedersächsischen Elbeeinzugsgebiet. Davon wohnt ein großer Teil in den größeren niedersächsischen Städten Lüneburg, Cuxhaven und Stade. Für den Verkehr sind die Bundesautobahnen A 7 (Hamburg-Kassel) und A 1 (Hamburg-Bremen), die Wasserstraßen Elbe und Elbe-Seitenkanal sowie die Schienenwege mit Bezug zu Hamburg bedeutsam.</p> <p>Aktualisierung der chemischen Bewertung des Wasserkörpers DE-RW-DEST-MEL8OW01 (Elbe (Geesthacht bis Schnackenburg)) (Tabelle 47, Anhang A)</p>	Betrifft BBWP Elbe Kap. 1 Tabelle Anhang BBWP Elbe
NI-BBWP Elbe 0007	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Der Satz „Die Ursachenanalyse der Schadstoffsituation in der Elbe ergab, dass die Schadstoffbelastung vorrangig aus dem Sediment herrührt.“ ist zu ändern. Der Begriff Sedimente ohne Bezug auf die jeweilige Körnung ist zu allgemein. Schadstoffe lagern sich in der Regel an die feinkörnigen Sedimentfraktionen im tonig-schluffigen Bereich an. Sedimente des frei fließenden Elbehauptstromes mit eher kiesig-sandiger Zusammensetzung weisen in der Regel keine überhöhten Schadstoffbelastungen auf.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<p><u>Kapitel 5.2 Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Elbe:</u> Die Ursachenanalyse der Schadstoffsituation an der Elbe und ihrer Vorländer ergab, dass die Belastung vorrangig auf die an den feinkörnigen Sedimentfraktionen gebundenen Schadstoffe zurückzuführen ist. Das Verhalten und der Verbleib der Schadstoffe hängen in komplexer, konkret nicht vorhersehbarer Weise von hydrologisch-meteorologischen Faktoren ab, die Mobilisierung, Rückhalt und Transport beeinflussen.</p>	Betrifft BBWP Elbe Kap. 5.2
NI-BBWP Weser 0007	Kommune	Welche Kosten sind mit der Verbesserung des Gewässerschutzes verbunden?	Änderung ist erfolgt	Angaben zur Finanzierung sind im niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser ergänzt worden.	
NI-BBWP Weser 0015	Kommune	Es wird bezweifelt, dass der Maschsee ein Gewässer im wasserrechtlichen Sinne ist.	Änderung nicht erforderlich	Aufgrund seiner wasserwirtschaftlichen Bedeutung ist der Maschsee ein Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (s. Erlass des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 29.01.2009). Der Maschsee ist aufgrund seiner Größe von 780.000 km ² auch unter den Vorgaben der EG-WRRL für stehende Gewässer zu betrachten.	
NI-BBWP Weser 0021	Kommunaler Abwasserbetrieb	Die Grenze zwischen den Wasserkörpern Leine, Innerste-Ihme (21069) und Leine, Ihme-Westtaue (21019) ist zu prüfen.	Änderung nicht erforderlich	Die Abgrenzung erfolgte am Zufluss der Ihme.	
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson	Es fehlt der Hinweis auf die Seveso-Richtlinie (96/82/EG).	Änderung nicht erforderlich	Der Hinweis auf die Seveso-Richtlinie findet sich im niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser im Kapitel 4.2 Grundlegende Maßnahmen.	
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson	Zusammenlegung der Ressorts Hochwasserschutz und Naturschutz in Celle.	Änderung nicht erforderlich	Dieser Einwand hat keinen Bezug zu den Anhörungsdokumenten.	

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson	Erstellung eines Ökokontos zur Umsetzung der EG-WRRL in Celle.	Änderung nicht erforderlich	Dieser Einwand hat keinen Bezug zu den Anhörungsdokumenten.	
NI-BBWP Weser 0024	Privatperson	Aussagen zum Überschwemmungsgebiet Mittelaller und zum Zielkonflikt Neubau-Feuerwehr-Planung.	Änderung nicht erforderlich	Dieser Einwand hat keinen Bezug zu den Anhörungsdokumenten.	
NI-BBWP Weser 0025	Unterhaltungsverband	Dem Vorschlag des Einwenders zum Monitoring ist nicht gefolgt worden. Wichtige Messstellen sind aufgegeben worden.	Änderung nicht erforderlich	Das Monitoring-Konzept des Landes sieht in der Regel nur eine Messstelle pro Wasserkörper vor. Pro Wasserkörpergruppe ist eine operative Messstelle 1. Ordnung vorgesehen. Daher konnten nicht alle Messstellen aus dem Modellprojekt Leine/Ilme übernommen werden. Das für das Bearbeitungsgebiet 18 zu meldende Monitoringprogramm wurde in der Gebietskooperation Leine/Ilme diskutiert und verabschiedet. Die in der Stellungnahme genannte Messstelle Markoldendorf (Messstellennr. 48842108) wurde nicht aufgegeben, sondern aufgrund des Vorschlages der Gebietskooperation Leine/Ilme im Monitoringkonzept aufgenommen.	
NI-BBWP Weser 0030	Fischereiverband	Die Emmer hat sich aus fischbiologischer Sicht stark verschlechtert. Als Ursachen bekannt sind der Schiederstausee und die Zunahme der Kormorane. Auf den Rückgang ist einzugehen und entsprechende Maßnahmen sind zu entwickeln.	Änderung nicht erforderlich	Beim Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser handelt es sich um einen zusammenfassenden Bericht. Im Hinblick auf die Lesbarkeit war es deshalb nicht möglich, eine detaillierte Betrachtung sämtlicher Wasserkörper (wie z. B. Wasserkörper 10022, Emmer) aufzunehmen. Zweck des niedersächsischen Beitrags ist eine Darstellung der Gesamtsituation im niedersächsischen Teil des Flussgebietes der Weser auf Grundlage einer Auswertung der Detailbetrachtungen sämtlicher Wasserkörper (z. B. Ermittlung von wichtigen, überregionalen Wasserbewirtschaftungsfragen), in die selbstverständlich auch die Emmer eingeht. Genaue Informationen zum ökologischen Zustand der verschiedenen Qualitätskomponenten sowie den anthropogenen Belastungen in der Emmer können von der interessierten Öffentlichkeit jedoch z. B. bei der zuständigen Gebietskooperation „10 Weser/Emmer“ angefordert werden. Die Problematik der Auswirkungen des Stausees Schieder (NW) auf den Fischbestand der Emmer wurde im Rahmen der Zustandsbewertung des Wasserkörpers 10022 berücksichtigt. Nach derzeitigem Sachstand wird der ökologische Zustand der Qualitätskomponente „Fischfauna“ lediglich mit mäßig bewertet (geringe Abundanz der Leitart Äsche). Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Emmer für Wanderfische wurde das Fließgewässer beispielsweise von der FGG Weser als überregionale Wanderroute ausgewiesen (Ziel Verbesserung der Durchgängigkeit). Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Kormoranproblematik an der Emmer um keine anthropogene Belastung i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie. Insofern mögen Vergrümnungsmaßnahmen zwar fischartenschutzfachlich sinnvoll und erforderlich sein, derartige Maßnahmen können jedoch nicht im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planungen berücksichtigt werden.	
NI-BBWP Ems 0001	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Die Darstellung der Grenze zwischen den Niederlanden und Deutschland in den niedersächsischen Beiträgen ist an die Darstellung im internationalen Bewirtschaftungsplan der Ems anzupassen	Änderung ist erfolgt	Alle Karten und Abbildungen in den niedersächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein wurden angepasst.	Betrifft alle BBWP und BMNP
NI-BBWP Ems 0002	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Gewässer als Bundeswasserstraße gewidmet wurden.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<u>Kapitel 1 Allgemeine Beschreibung der Merkmale des niedersächsischen Anteils an der Flussgebietseinheit Ems:</u> Ungefähr 1,52 Mio. Einwohner leben im niedersächsischen Teil der FGE Ems. Davon wohnt ein großer Teil in den größeren niedersächsischen Städten Osnabrück, Lingen und Emden. Für den Verkehr sind die in West-Ost-Richtung verlaufende Bundesautobahn A 30 (Niederlande-Oeynhaus) und die in Nord-Süd-Richtung verlaufende die A 31 (Emden-Bottrop) von großer Bedeutung. Die Ems ist für die Schifffahrt eine wichtige Wasserstraße, die über den Küsten- und Mittellandkanal (Weser) und den Dortmund-Ems-Kanal (Rhein) eine Verbindungsachse zwischen dem Weser- und Rheingebiet herstellt. Der Dortmund-Ems-Kanal verläuft über weite Abschnitte im Flussbett der Ems und verbindet das Ruhrgebiet mit dem Nordseehafen Emden.	Betrifft BBWP Ems Kap. 1